

BDI zur Mantelverordnung zur IED-Umsetzung

*Änderung von Bundes-Immissionsschutzverordnungen
(u. a. 4. BImSchV, 9. BImSchV, 45. BImSchV neu)*

17. Januar 2025

Zusammenfassung

Die EU-Richtlinie über Industrieemissionen (IED) ist grundlegend neu gefasst worden und muss bis zum 1. Juli 2026 in deutsches Recht umgesetzt werden. Das BMUV hat am 28. November 2024 den Referentenentwurf für ein Artikelgesetz und den Referentenentwurf für eine Mantelverordnung zur IED-Umsetzung vorgelegt.

Die neuen Regelungen der IED führen schon bei einer 1:1-Umsetzung zu einem erheblichen **finanziellen Mehraufwand** und **zusätzlicher Bürokratie** für die Betreiber von tausenden Industrieanlagen. Die nationalen Umsetzungsvorschläge, die das BMUV vorgelegt hat, gehen jedoch noch darüber hinaus und verursachen weitere Kosten für die Unternehmen ohne europarechtliche Notwendigkeit. Dies ist **keine 1:1-Umsetzung der IED**.

Die deutsche Industrie befindet sich in einer tiefgreifenden, nicht nur konjunkturellen, sondern auch strukturellen Krise. Wesentliche Leitbranchen der Industrie ächzen unter immer weiter verschärften bürokratischen Anforderungen, die zu einem großen Teil auf europarechtlichen Vorgaben beruhen.

Investitionen dürfen aber nicht erschwert, sondern müssen wieder angereizt werden. Die notwendige Transformation der Wirtschaft zur Klimaneutralität darf nicht verzögert werden. Diese Transformation kann bei gleichzeitiger Sicherung unseres Wohlstandes nur mit einer starken industriellen Basis technologisch und ökonomisch gelingen. Zusätzliche Kosten durch eine entsprechende nationale und EU-Umweltgesetzgebung können eine Ursache von mehreren darstellen, die dazu führen, dass Unternehmen in ihren Investitionsentscheidungen zu Best Cost-Countries optieren. Dort herrschen oftmals wesentlich geringere Umweltschutzstandards vor.

Es muss daher bei der Umsetzung in deutsches Recht darauf geachtet werden, dass alle europarechtlichen Spielräume weitestgehend genutzt werden und die IED 1:1 in deutsches Recht umgesetzt wird.

In diesem Papier formuliert der BDI Vorschläge für die Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen in der **Mantelverordnung**. Mit der Mantelverordnung soll eine neue IE-Managementverordnung (45. BlmSchV) neu eingeführt werden und zahlreiche Verordnungen geändert werden – die 4. BlmSchV, 5. BlmSchV, 9. BlmSchV, 11. BlmSchV, 17. BlmSchV, 44. BlmSchV, Deponieverordnung, Ersatzbaustoffverordnung und Abfallbeauftragten-Verordnung. (Zum Artikelgesetz zur IED-Umsetzung hat der BDI ebenfalls eine Stellungnahme veröffentlicht.)

Zur Umsetzung der IED sind allerdings noch erhebliche Änderungen im **Wasserrecht** erforderlich. Diese fehlen bisher im Gesetzespaket und sollten zeitnah vorgelegt werden. Ohne Kenntnis des kompletten Umsetzungspaketes ist eine Gesamtbewertung der IED-Umsetzung nicht möglich. Dieses Papier stellt daher nur eine vorläufige Bewertung dar.

Bewertung des Umsetzungsentwurfes:

Der Entwurf geht in vielen Teilen weit über eine 1:1-Umsetzung der EU-Richtlinie über Industrieemissionen hinaus, führt zu neuer Bürokratie sowie zusätzlichen Kosten für die Betreiber. Aus Sicht des BDI bedarf der Entwurf daher einer deutlichen Überarbeitung.

Hauptforderungen:

Die wichtigsten Forderungen des BDI in diesem Zusammenhang sind:

1. Schlanke und unbürokratische Umsetzung: 1:1-Umsetzung

Bei der Umsetzung der IED in deutsches Recht sollte, entsprechend dem zwischen Bund und Ländern vereinbarten Deutschland-Pakt, „das Grundprinzip der 1:1 Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben“ beachtet werden und daher alles dafür getan werden, die Umsetzung möglichst schlank und unbürokratisch vorzunehmen. Bei der Umsetzung müssen alle europarechtlich möglichen Spielräume genutzt werden, um die Genehmigungsverfahren in Deutschland nicht noch weiter zu verlangsamen, sondern zu beschleunigen.

2. Weitere Vorschläge zur Entbürokratisierung und Verfahrensbeschleunigung erforderlich

Zusätzlich sollte jeglicher durch die IED bedingter zusätzlicher bürokratischer Aufwand für die Genehmigungsbehörden und die Anlagenbetreiber gleichzeitig durch Entlastungsmaßnahmen an anderer Stelle ausgeglichen werden. Die deutsche Industrie bittet Bund und Länder daher dringend darum, dass parallel zur IED-Umsetzung auch Vorschläge zur weiteren Entbürokratisierung und Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren vorgelegt, beschlossen und zügig umgesetzt werden. (vgl. z. B. Vorschläge zur 9. BlmSchV, Streichen der 11. BlmSchV)

3. Vereinfachungen in der 4. BlmSchV zur Verfahrensbeschleunigung notwendig

Die 4. BlmSchV sollte entschlackt und vereinfacht werden, um zur Beschleunigung von Verfahren in Deutschland beizutragen. Zum Beispiel sollte eine konsequente Umsetzung des ebenfalls im Deutschland-Pakt angelegten Verzichts auf Genehmigungsverfahren „bei kleinen und im Wesentlichen gleichartigen Projekten“ erfolgen. (vgl. Vorschläge zur 4. BlmSchV)

4. Umweltmanagementsystem unbürokratisch gestalten

Das neue Umweltmanagementsystem und seine Bestandteile – zum Beispiel der Transformationsplan und das Chemikalienverzeichnis – sollten unbürokratisch und unter Verwendung schon bestehender betriebsinterner Prozesse und Dokumentationen angewendet werden dürfen. (vgl. Vorschläge zur 45. BImSchV)

5. Chemikalienverzeichnis nicht durch deutsches Recht verschärfen

Die europarechtlichen Anforderungen an ein Chemikalienverzeichnis (Stoffverzeichnis, Risikobewertung und Alternativenprüfung) sind nach Auffassung des BDI bereits vollständig durch die geltenden Vorschriften des nationalen Umwelt-, Stoff- und Arbeitsschutzrechts abgedeckt. Spezieller „Grundanforderungen“ in einer Anlage der Umweltmanagementsystem-Verordnung bedarf es deshalb nicht. Es sollte **eine Vermutungsregelung** geschaffen werden, wonach ein Chemikalienverzeichnis die Anforderungen der IED erfüllt, wenn die einschlägigen nationalen Vorschriften erfüllt werden. Der Entwurf geht (z. B. bzgl. der Risikobewertung) weit über die europäischen Vorgaben hinaus und würde erhebliche **Bürokratie und Kosten** bedeuten. (vgl. Vorschläge zur 45. BImSchV)

6. Keine Vermischung von Umweltleistungswerten und Umweltmanagementsystem

Die Umweltleistungswerte sollten nicht in das Umweltmanagementsystem aufgenommen und nicht in der 45. BImSchV geregelt werden. Für einen bundeseinheitlichen Vollzug sollten die verbindlichen Spannen in der TA Luft oder entsprechenden Verwaltungsvorschriften geregelt werden – wie dies auch bei Emissionsgrenzwerten der Fall ist. Bei Festlegung der verbindlichen Umweltleistungswerte durch die Behörden in der Genehmigung entsteht die für die Betreiber so entscheidende Rechtssicherheit. (vgl. Vorschläge zur 45. BImSchV)

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	1
1. Artikel 1: 4. BlmSchV - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	7
1.1 Genehmigungsbedürftige Anlagen konkretisieren (§ 1 der 4. BlmSchV)	7
▪ Zu § 1 Abs. 1 (12-Monatsprivileg für Zwischenlager für Bauabfälle)	7
▪ Zu § 1 Abs. 2	8
1.2 Keine IED-Anforderungen für Versuchsanlagen (§ 2 der 4. BlmSchV)	9
1.3 Anhang 1 der 4. BlmSchV entschlacken	9
1.3.1 Elektromobilität – Montage von Batteriezellen	9
1.3.2 Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe	10
▪ Nummer 2.1 Steinbrüche	10
▪ Nummer 2.2 Anlagen zum Brechen, Trocknen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein	10
▪ Nummer 2.4.1 Anlagen zum Brennen Kalkstein, Magnesit oder Dolomit.....	10
1.3.3 Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschließlich Verarbeitung	11
▪ Nummer 3.6 Anlagen zur Umformung von Stahl	11
▪ Nummer 3.10.1 Anlagen zur Oberflächenbehandlung	11
▪ Nummer 3.11 und 3.12 Anlagen aus Hämtern oder Fallwerken	11
▪ Nummer 3.24 Kraftfahrzeugmotoren.....	12
1.3.4 Nummer 4.4 - Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen	13
1.3.5 Nummer 5.1.3 - Anlagen zur Behandlung von Oberflächen	13
1.3.6 Nummer 7 - Anlagen zur Herstellung von Nahrungs- oder Futtermittelerzeugnissen	13
1.3.7 Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen	14
▪ Nummer 8 ff. Übergangsbestimmung einführen.....	14
▪ Nummer 8.1.1 Anlagen zur Behandlung gefährlicher Abfälle	14
▪ Nummer 8.1.1 und 8.1.3 Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen	15
▪ Nummer 8.2.3 Anlagen zur Rückgewinnung von edelmetallhaltigen Abfällen	15
▪ Nummer 8.3.1 Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen	15
▪ Nummer 8.5 Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen.....	16
▪ Nummer 8.5.1 und 8.5.2 Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen	17
▪ Nummer 8.7.2 Anlagen zum Lagern von Abfällen.....	18
▪ Nummer 8.7.2.2 Anlagen zum Lagern von Abfällen - Inertabfälle	18
▪ Nummer 8.7.3 Anlagen zum Lagern von Abfällen.....	18
▪ Nummer 8.8 Anlagen zum Umschlagen von Abfällen	19
1.3.8 Lagerung, Be- und Entladung von Stoffen und Gemischen	19
▪ Nummer 9.11.1 Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen	19
1.3.9 Sonstige Anlagen	20

▪ Nummer 10.10.1 Anlagen zur Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercerisieren), zum Färben oder zur Veredelung von Fasern oder Textilien.....	20
2. Artikel 3: Verordnung über die Umsetzung von Managementvorgaben und Umweltleistungswerten in Industrieanlagen – IE-Managementverordnung (45. BImSchV).....	21
2.1 Umweltmanagementsystem effizient und unbürokratisch einführen.....	21
2.2 Verordnung nicht auf bereits stillgelegte Anlagen, Deponien und Bergwerke anwenden .	21
2.3 Definition Umweltmanagementsystem klarstellen (§ 2 Abs. 2 der 45. BImSchV)	21
2.4 Transformationsplandefinition geht über EU-Vorgabe hinaus (§ 2 Abs. 3 der 45. BImSchV)	
22	
2.5 Standort- bzw. Unternehmens-UMS als Regelfall definieren (§ 3 Abs. 1 Satz 2 der 45. BImSchV).....	22
2.6 Verweise auf Dokumente zusätzlich erläutern (§ 3 Abs. 1 Satz 4 der 45. BImSchV)	23
2.7 Klarstellung zu Umweltzielen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 der 45. BImSchV).....	23
2.8 Keine Vermischung von Umweltleistungsrichtwerten und UMS (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 der 45. BImSchV).....	24
2.9 Keine Vorgaben aus „alten“ BVT-Merkblättern für das UMS machen (§ 3 Abs. 3 und Anlage 1 der 45. BImSchV).....	24
2.10 Allgemeiner Verweis auf BVT-Vorgaben in Verordnung ausreichend - Anlage 1 nicht erforderlich (§ 3 Abs. 3 und Anlage 1 der 45. BImSchV)	25
2.11 Transformationspläne nur für IED-Anlagen vorsehen und Zieldatum auf 2050 festlegen (§ 4 der 45. BImSchV)	26
2.12 Transformationsplan im delegierten Rechtsakt schlank gestalten	26
2.13 Veröffentlichung des Umweltmanagementsystems 1:1 umsetzen (§ 5 der 45. BImSchV)	27
2.14 Klarstellung zur Veröffentlichung (§ 5 der 45. BImSchV)	27
2.15 Messverpflichtung und Datenerhebung nicht auf indikative Werte ausweiten (§ 6 der 45. BImSchV).....	27
2.16 Konformitätsbewertung unbürokratisch gestalten (§ 7 Abs. 1 - 3 der 45. BImSchV)	28
2.17 Konformitätsbewertung für Neuanlagen innerhalb von drei Jahren nach Inbetriebnahme (§ 7 Abs. 1 der 45. BImSchV).....	28
2.18 Keine Beschränkung auf die nationale Akkreditierungsstelle (§ 7 Abs. 2 Satz 1 der 45. BImSchV).....	29
2.19 Kein „entsprechender“ Nachweis der Konformität möglich (§ 7 Abs. 2 Satz 2 der 45. BImSchV).....	29
2.20 Konformitätsbewertung auf IED-Anlagen beschränken (§ 7 Abs. 3 der 45. BImSchV)	29
2.21 Berichts- und Vorlagepflicht auf verbindliche Vorgaben beschränken (§ 8 Abs. 2 der 45. BImSchV).....	30
2.22 Verbindliche Spannen für Umweltleistung nicht in Verordnung festlegen (§ 9 der 45. BImSchV).....	30
2.23 Regelung zu Umweltleistungsrichtwerten streichen (§ 10 der 45. BImSchV).....	30
2.24 Ausnahmekatalog vervollständigen: Aufnahme des geografischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen (§ 11 der 45. BImSchV)	31
2.25 Ordnungswidrigkeiten beschränken (§ 13 der 45. BImSchV).....	32
2.26 Ausnahmeregelungen zum Krisenfall umsetzen	32

2.27 Anlage 1 streichen - Keine Vorgaben aus „alten“ BVT-Merkblättern für das UMS machen	32
2.28 Anlage 2 streichen - Chemikalienverzeichnis schlank und unbürokratisch gestalten.....	32
▪ 1:1-Übernahme des IED-Textes in das deutsche Recht	33
▪ Anlage 2 streichen und stattdessen Vermutungsregelung einführen	33
▪ Alle Elemente des Chemikalienverzeichnisses durch geltendes Recht bereits abgedeckt	34
▪ Stoffverzeichnis durch geltendes Recht bereits abgedeckt.....	34
▪ Risikobewertung durch geltendes Recht bereits abgedeckt.....	35
▪ Alternativenprüfung durch geltendes Recht bereits abgedeckt	38
3. Artikel 4: Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV	39
3.1 Unterlagen zur Anlage und zum Anlagenbetrieb nicht erweitern (§ 4a der 9. BImSchV)	39
3.2 Nachreichen von Unterlagen konkretisieren (§ 7 Abs. 1 Satz 6 - 8 der 9. BImSchV)	39
▪ § 7 Abs. 1 Satz 6 und 8 der 9. BImSchV ergänzen	39
▪ § 7 Abs. 1 Satz 7 der 9. BImSchV streichen.....	41
3.3 Nur noch digitale Auslegung von Unterlagen (§ 10 Abs. 1 der 9. BImSchV)	41
3.4 Erörterungstermin fakultativ stellen (§ 16 Abs. 1 der 9. BImSchV)	42
3.5 Wasserrechtliche Erfordernisse im Wasserrecht regeln (§ 21 Abs. 2a Nr. 1 b der 9. BImSchV).....	43
3.6 Erfordernisse zu Oberflächengewässern im Wasserrecht regeln (§ 21 Abs. 2a Nr. 3 b und c der 9. BImSchV).....	43
4. Artikel 4: Verordnung über Emissionserklärungen - 11. BImSchV	44
5. Artikel 4: Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV	44
6. Verordnung über Verdunstungskühllanlagen, Kühltürme und Nassabscheider - 42. BImSchV	45
Impressum	46

1. Artikel 1: 4. BImSchV - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

Die EU-Richtlinie über Industrieemissionen sollte in der 4. BImSchV **1:1 umgesetzt** werden. Darüber hinaus sollte zwecks Verfahrensvereinfachung und Beschleunigung die 4. BImSchV insgesamt **möglichst weitgehend entschlackt** werden.

Möglichst weitgehende **Vereinfachungen und Beschleunigungen der Genehmigungsverfahren** und eine **Zurücknahme der Genehmigungsbedürftigkeit in Fällen, in denen keine Genehmigung notwendig wäre**, würde Wettbewerbsnachteile der deutschen Industrie in Europa beseitigen.

Die 4. BImSchV geht hinsichtlich der Genehmigungsbedürftigkeit an einigen Stellen über die Vorgaben des europäischen Rechts hinaus. Eine Reihe von Anlagen sind nach der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig und zum Teil als IED-Anlage eingestuft, nach europäischem Recht (z. B. EU-Richtlinie über Industrieemissionen) aber nicht. Dies sollte korrigiert werden.

Unter anderem bedürfen die Genehmigungstatbestände unter Nummer 8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, die bei Baumaßnahmen relevant werden, einer umfangreichen Überarbeitung. Mit den vorliegenden Änderungen wird das Ziel, Planungs- und Genehmigungsverfahren im Infrastrukturbereich zu beschleunigen, nicht erreicht, auch da der im Deutschland-Pakt angelegte stärkere Verzicht auf Genehmigungsverfahren nicht mitumgesetzt wird.

Wir begrüßen, dass im Entwurf zur Änderung der 4. BImSchV einige Anlagentypen zukünftig das vereinfachte Verfahren (V-Verfahren) durchlaufen müssen anstelle des förmlichen Genehmigungsverfahrens (G-Verfahren). **Dieser Ansatz sollte konsequent fortgeführt werden.**

Der BDI geht von einer Verdopplung der Genehmigungsverfahren für Windenergie- und Industrieanlagen in den kommenden acht Jahren aus. Gleichzeitig hat sich in den vergangenen 15 Jahren die Verfahrensdauer verdreifacht. Gerade in Hinblick auf die Transformation der Industrie zur Klimaneutralität ist eine Beschleunigung von Verfahren beziehungsweise ein Verzicht auf langwierige Verfahren in nicht notwendigen Fällen besonders wichtig. Eine Entschlackung der 4. BImSchV kann hierzu beitragen.

1.1 Genehmigungsbedürftige Anlagen konkretisieren (§ 1 der 4. BImSchV)

▪ Zu § 1 Abs. 1 (12-Monatsprivileg für Zwischenlager für Bauabfälle)

Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der 4. BImSchV sollte folgender neuer Satz eingefügt werden:
„Für die in Nummer 8 des Anhangs 1 genannten Anlagen zur Behandlung, zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag gilt nicht Satz 2, sondern Satz 1, soweit in diesen Anlagen mit Bau- und Abbruchabfällen gem. Kapitel 17 der Abfallverzeichnisverordnung umgegangen wird“.

Nach den Regelungen der 4. BImSchV sollen Anlagen im Grundsatz erst dann genehmigungsbedürftig sein, wenn sie länger als zwölf Monate an demselben Ort betrieben werden. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass von Anlagen, die kürzere Zeit betrieben werden, im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen „in einem besonderen Maße“ ausgehen. Die Grundsatzregelung macht auch deswegen Sinn, weil der Aufwand für ein Genehmigungsverfahren, das

ohne weiteres zwei Jahre in Anspruch nehmen kann, in keinem angemessenen Verhältnis zur beabsichtigten Betriebsdauer steht.

Nach derzeitigter Rechtslage gilt das Zwölf-Monatsprivileg aber nicht für Anlagen nach Nummer 8 der Anlage 1 der 4. BlmSchV, also auch nicht für Anlagen nach Nummer 8.5. Diese Benachteiligung erscheint insbesondere bei Zwischenlagern für ausschließlich Bau- und Abbruchfälle nicht gerechtfertigt. Von Anlagen zur kurzfristigen Zwischenlagerung von Bau- und Abbruchabfällen, die weniger als ein Jahr betrieben werden, gehen regelmäßig keine Gefahren aus, die ein zeitaufwändiges Genehmigungsverfahren erfordern oder rechtfertigen.

Das Zwölf-Monatsprivileg zugunsten des Verzichts auf Genehmigungsverfahren gilt für eine Vielzahl von Anlagen, z. B. für Anlagen zur Lagerung von entzündbaren Gasen (Nr. 9.1), für Anlagen zur Lagerung von bestimmten gefährlichen Stoffen (Nr. 9.3) oder offene Anlagen zum Be- und Entladen von Schüttgütern (Nr. 9.11). Das Immissionspotential von Anlagen zur Zwischenlagerung, Behandlung oder zum Umschlag von Abfällen ist nicht höher als das der genannten Anlagen. Bau- und Abbruchabfälle sind nicht umweltgefährdender als die Stoffe und Gemische, mit denen in anderen Anlagen umgegangen wird. Es leuchtet daher nicht ein, warum für Zwischenlager, Behandlungs- und Umschlaganlagen für diese Abfälle das Zwölf- Monatsprivileg nicht gelten soll. Die bereits bestehende 12-Monatsregelung für Anlagen zur Behandlung reicht nicht aus, da diese begrenzt ist auf den „Entstehungsort“. **Erforderlich ist eine Privilegierung für Anlagen, die nur einmalig und nur bauzeitlich genutzt werden**, unabhängig davon, wo sich die Anlage genau befindet. Damit würde auch der Maßgabe des Deutschland-Paktes entsprochen, zur **Beschleunigung** kleiner und mittlerer Vorhaben stärker auf Genehmigungsverfahren zu verzichten.

Es wäre für die Bauwirtschaft eine erhebliche Vereinfachung, wenn die Kurzzeitnutzung von bis zu zwölf Monaten von einzelnen Flächen zu Zwecken der Baulogistik genehmigungsfrei gestellt werden könnte. Das Zwölf-Monatsprivileg ist auch im praktischen Behördenvollzug klar und einfach anzuwenden. Abstimmungsbedarf zwischen Behörden und der Bauwirtschaft sowie unnötige und zeitaufwändige Genehmigungsverfahren würden vermieden.

Eine Absenkung von Umweltschutzsatzstandards wäre mit der Änderung nicht verbunden. Die umweltrechtlichen Anforderungen sind weiterhin vollinhaltlich zu beachten.

Zusammenfassend erscheint es daher konsequent, **Anlagen zur Zwischenlagerung, zur Behandlung und zum Umschlag von Bau- und Abbruchabfällen nur dann einem Genehmigungserfordernis zu unterstellen, wenn sie länger als ein Jahr an demselben Ort betrieben werden.**

▪ Zu § 1 Abs. 2

Es sollte in der Begründung zu § 1 Abs. 2 oder in einer LAI-Vollzugshilfe klargestellt werden, dass sich das Genehmigungserfordernis nur auf Nebeneinrichtungen erstreckt, bei denen alle drei in § 1 Abs. 2 genannten Kriterien erfüllt sind. Das betrifft Nebeneinrichtungen, „*die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten nach Nummer 1 in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die von Bedeutung sein können für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen.*“

Es kommt in der Genehmigungspraxis immer wieder vor, dass Anlagen von Vollzugsbehörden als Nebeneinrichtungen betrachtet werden, obwohl das 3. Kriterium – Bedeutung für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen – nicht erfüllt ist.

Beispiele für Nebeneinrichtungen: a) Pulverbeschichtungsanlage, gemäß 4.BImSchV Anhang 1 Nr. 5.2 ausgenommen von der Genehmigungsbedürftigkeit, muss als Nebenanlage zu einer Gießerei mit beantragt werden, b) Glanzdrehmaschinen, an keiner Stelle in der 4.BImSchV Anhang 1 aufgeführt, sollen als Nebenanlagen zu einer Beschichtungsanlage nach 5.1.1.1 beantragt werden, c) Plasma-Aktivierungsanlage, an keiner Stelle in der 4.BImSchV Anhang 1 aufgeführt, muss als Nebenanlage zu einer Beschichtungsanlage nach 5.1.1.2 mitbeantragt werden.

Bei den oben genannten Nebeneinrichtungen handelt es sich in der Regel um „Standard“-Maschinen, für die es zwar technische Daten und eine Betriebsanleitung gibt, aber keine Angaben und Pläne, wie sie im BImSchG-Antragsverfahren verlangt werden. Daher führt die großzügige Auslegung des Be-griffes der Nebeneinrichtung durch die Vollzugsbehörden zu erheblichen Mehraufwendungen (Zeit und Kosten) beim Antragssteller. **Mit einer Erläuterung in der Begründung oder einer Erläuterung in einer LAI-Vollzugshilfe sollte die Gleichwertigkeit der drei Kriterien betont werden.**

1.2 Keine IED-Anforderungen für Versuchsanlagen (§ 2 der 4. BImSchV)

In § 2 Absatz 3 sollte klargestellt werden, dass Versuchsanlagen, die der IED-Richtlinie unterliegen, nicht die zusätzlichen materiellen Anforderungen der IED (beispielsweise Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser) erfüllen müssen. Die IED findet keine Anwendung „für Forschungstätigkeiten, Entwicklungsmaßnahmen oder die Erprobung von neuen Produkten und Verfahren“ (Artikel 2 Abs. 2 IED). Aus diesem Grund ist auch das vereinfachte Verfahren möglich. Da die IED auf Versuchsanlagen keine Anwendung findet, gelten auch die materiellen Anforderungen der IED nicht zusätzlich.

1.3 Anhang 1 der 4. BImSchV entschlacken

1.3.1 Elektromobilität – Montage von Batteriezellen

Es ist zu begrüßen, dass im Entwurf der Mantelverordnung der IED-Text übernommen wurde, so dass die reine Montage von Batterien entsprechend einer 1:1-Umsetzung der IED nicht genehmigungsrelevant ist. Gleichwohl muss darauf hingewiesen werden, dass eine separate Erfassung von Anlagen des Typs 3.26 in Anhang I der 4. BImSchV nicht erforderlich ist, da die dortigen Regelungen der Abschnitte 3 (Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschließlich Verarbeitung) sowie 5 (Oberflächenbehandlung) diese bereits umfassen.

1.3.2 Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe

▪ Nummer 2.1 Steinbrüche

Nummer 2.1.1 und Nummer 2.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sollte derart geändert werden, dass Steinbrüche mit einer Abbaufäche von 25 ha (bisher 10 ha) oder mehr dem G-Verfahren unterliegen und Steinbrüche mit einer Abbaufäche von 10 bis 25 Hektar (bisher weniger als 10 ha) dem V-Verfahren.

Nach den europäischen Vorgaben der UVP-Richtlinie sind lediglich Steinbrüche mit einer Abbaufäche von mehr als 25 Hektar UVP-pflichtig, weshalb ein G-Verfahren nur bei dieser Kategorie sinnvoll ist. Die 4. BImSchV sollte diesbezüglich korrigiert werden, damit nicht über eine 1:1-Umsetzung des europäischen Rechts hinausgegangen wird.

▪ Nummer 2.2 Anlagen zum Brechen, Trocknen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein

Nummer 2.2. sollte wie folgt umformuliert werden: „**Anlagen zum Brechen, Trocknen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies, Anlagen zur Behandlung von Bau- und Abbruchabfällen gem. Kapitel 17 der Abfallverzeichnisverordnung sowie Anlagen, die nicht mehr als 20 Tage im Jahr betrieben werden;**“

Der Begriff „künstliches Gestein“ war zudem bisher nicht hinreichend konkret. Darunter könnten auch mineralische Abfälle verstanden werden. Die Genehmigungsbedürftigkeit von Anlagen zum Umgang mit mineralischen Abfällen ist umfassend und ausreichend in Kapitel 8 geregelt. In diesem Zusammenhang sollte berücksichtigt werden, dass Anlagen zum Brechen und Klassieren von mineralischen Abfällen einen wichtigen Beitrag dazu leisten, Abfälle verstärkt und häufig auch vor Ort verwerten zu können. Auf diese Weise werden natürliche Ressourcen geschont, was einen wichtigen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz darstellt.

▪ Nummer 2.4.1 Anlagen zum Brennen Kalkstein, Magnesit oder Dolomit

Unter Nummer 2.4.1 „Anlagen zum Brennen von Kalkstein, Magnesit oder Dolomit mit einer Produktionskapazität von“ ist die Klarstellung notwendig, dass Kalköfen von Zuckerfabriken hier nicht erfasst sind, weil sie grundsätzlich Teil der Gesamtgenehmigung der Zuckerfabrik nach Nummer 7.24 sind. Die vereinzelt auftretende fehlerhafte Behördensicht stellt eine zusätzliche Belastung für die betroffenen Anlagen dar, die durch **eine Klarstellung durch einen Querverweis in der Nummer 2.4.1 auf die Ziffer 7.24** behoben werden sollte, wo der Betrieb von Kalköfen bereits erfasst ist.

Der Verordnungsgeber hat die Kalköfen der Zuckerfabrik schon immer als Teil der Kernanlage der Zuckerfabrik (Nummer 7.24) gesehen und dies auch im Rechtsetzungsverfahren zur 4. BImSchV entsprechend gewürdigt. Eine Zuordnung der Kalköfen der Zuckerindustrie in die Nummer 2.4 der heute gültigen 4. BImSchV war vom Verordnungsgeber zu keinem Zeitpunkt vorgesehen. Dies ist nachvollziehbar, da die Kalköfen durch die enge technologische Verschaltung mit dem übrigen

Zuckergewinnungsprozess nicht herausgelöst werden können. Zudem ergibt sich auch kein notwendiger Regelungsbedarf für die bei Kalköfen sonst üblichen Luftimmissionen, da das beim Prozess des Kalkbrennens entstehende Gas nicht in die Atmosphäre abgeleitet wird, sondern im angeschlossenen Zuckergewinnungsprozess als Prozessgas genutzt wird.

1.3.3 Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschließlich Verarbeitung

▪ Nummer 3.6 Anlagen zur Umformung von Stahl

- In der Nummer 3.6 wurde der neue Begriff „Rohgut“ eingefügt. Gemeint ist damit das Einsatzprodukt der Anlage. Dies sollte in der Begründung klargestellt werden.
- Nummer 3.6.2.1 sollte nicht über die Vorgaben der IED hinausgehen und daher wie folgt umformuliert werden: „**10 Tonnen oder mehr als 10 Tonnen Rohgut je Stunde**“. Von der IED wird nur das Kaltwalzen von **mehr als** 10 Tonnen Rohstahl pro Stunde erfasst (Nr. 2.3 IED).
- Nummer 3.6.2.2 kann gestrichen werden. Dies ist für die Genehmigungspraxis voraussichtlich nicht mehr relevant, da Walzgerüste mit einer Breite von 650 Millimetern oder mehr nach dem Kenntnisstand der Fachvereinigung Kaltwalzwerke e. V. über eine Walzkapazität von mehr als 10 t/h verfügen.

▪ Nummer 3.10.1 Anlagen zur Oberflächenbehandlung

Nummer 3.10.1 aus Anhang 1 sollte wie 3.10.2 gefasst werden oder Vorbehandlungsanlagen für Beschichtungsanlagen sollten gänzlich ausgenommen werden. Denn die gewässerschutzrechtliche Anforderung an Tauchanlagen – und nur solche können Wirkbäder enthalten – sind in der AwSV und den TRwS abschließend geregelt. Sonstige erhebliche schädliche Umwelteinflüsse sind nicht zu erwarten, daher sollte keine Genehmigungsbedürftigkeit nach BImSchG gefordert werden.

▪ Nummer 3.11 und 3.12 Anlagen aus Hämmern oder Fallwerken

Nummer 3.11 und 3.12 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sollten mit der IED-Richtlinie (2.3 Verarbeitung von Eisenmetallen) **vollständig synchronisiert** werden und **der richtige physikalische Begriff** „Presskraft“ statt „Leistung“ verwendet werden.

- Zum einen sollten – entsprechend der IED – nur Schmieden mit Hämmern, deren Schlagenergie 50 Kilojoule pro Hammer **überschreitet**, als IED-Anlage in der 4. BImSchV eingruppiert werden.

Der Entwurf der 4. BImSchV ordnet dagegen Pressen, die genau 50 Kilojoule Schlagenergie aufweisen, als IED-Anlagen ein. Dies ist keine 1:1-Umsetzung der IED. Diese Umsetzung würde zu einer Ungleichbehandlung gegenüber europäischen Wettbewerbern führen und wäre ein „Gold-Plating“ in der deutschen Gesetzgebung. Dies betrifft nach Recherche bei den relevanten Maschinenanbietern mindestens 15 deutsche Unternehmen mit mindestens 21 Anlagen, deren Hammeranlagen genau 50 kJ Schlagenergie aufweisen.

Entsprechend sollte in Nummer 3.11. wie folgt formuliert werden:

- „3.11.1: Schmieden mit Hämmern, deren Schlagenergie 50 Kilojoule pro Hammer überschreitet
3.11.2: 1 Kilojoule **bis** 50 Kilojoule beträgt.“

- Zum anderen sollte in Nummer 3.12 die verwendete Einheit korrigiert werden.

Die im deutschen Text (EU und deutscher Umsetzungsentwurf) für die Einordnung der Pressen (hier ist die Presskraft üblich) verwendete Einheit ist falsch aus dem Englischen übersetzt und macht physikalisch keinen Sinn:

Der EU-Originaltext spricht von „force“, also korrekterweise von Kraft: Nr. 2.3 (ba) „*operation of smitheries with forging presses the force of which exceeds 30 mega-newton (MN) per press*“.

Die deutsche Übersetzung der europäischen Richtlinie und der Referentenentwurf des BMUV spricht fälschlicherweise von Leistung (Leistung = Kraft x Geschwindigkeit): 2.3 „*Schmieden mit Schmiedepressen, deren Leistung 30 Meganewton (MN) je Presse überschreitet*“.

Nummer 3.12. des Anhangs 1 der 4. BImSchV sollte wie folgt formuliert werden:

- „3.12: Schmieden mit Schmiedepressen, **deren Leistung** **deren Presskraft** 30 Meganewton (MN) je Presse überschreitet“.

▪ **Nummer 3.24 Kraftfahrzeugmotoren**

Anlagen zur Herstellung von Kraftfahrzeugmotoren sollen insgesamt aus der Genehmigungspflicht entlassen werden. Da dazu vorab aber eine entsprechende Änderung der Richtlinie 2011/92/EU (UVP-RL) erforderlich ist, sollte vorab die UVP-Pflicht für diese Anlagen und damit die Einbeziehung in die 4. BImSchV im Rahmen der den Mitgliedstaaten eingeräumten Kompetenzen nach Artikel 4 Absatz 2 der UVP-Richtlinie an den technischen Fortschritt angepasst werden:

Die derzeitige Regelung der Nummer 3.24: „Anlagen für den Bau von Kraftfahrzeugmotoren“ soll durch „Anlagen für den Bau von Verbrennungsmotoren für Kraftfahrzeuge“ ersetzt werden. Eine gleichlautende Änderung soll im Anhang 1 des UVP-Gesetzes durchgeführt werden.

Die Nummer 3.24 wurde 2001 in die 4. BImSchV eingefügt und beruht auf europarechtlichen Vorgaben der UVP-Richtlinie (1985 und Folgerichtlinien). Bis in die jüngste Vergangenheit waren Kraftfahrzeugmotoren stets Verbrennungsmotoren. Der Anteil von Elektrofahrzeugen und damit die Anzahl der herzustellenden Elektromotoren für den Fahrzeugantrieb nimmt weiter zu. Die Herstellungsprozesse von Elektromotoren und Verbrennungsmotoren für Kraftfahrzeuge unterscheiden sich grundlegend. Die Umweltrelevanz der Herstellung von Elektromotoren ist gering. **Eine dies nicht berücksichtigende Subsummierung unter den allgemeinen Begriff „Anlagen zur Herstellung von Kraftfahrzeugmotoren“ ist damit rechtlich fragwürdig** und wirft zudem die Frage auf, warum die Herstellung von Elektromotoren für andere Anwendungszwecke nicht genehmigungsbedürftig ist.

1.3.4 Nummer 4.4 - Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen

Die bisherige Fassung der Nummer 4.4 der Anlage zur 4. BImSchV sollte beibehalten werden.

Durch die vorgeschlagene Änderung und Neufassung der Nummer 4.4 des Entwurfs würden Schmierstoffraffinerien nun erstmalig zu IED-Anlagen.

Dies ist entgegen der Begründung des Entwurfs europarechtlich nicht erforderlich. Zudem würde damit ein deutlicher Mehraufwand in Form eines starken Bürokratieaufbaus mit erheblichen Kostensteigerungen einhergehen, dies jedoch ohne erkennbaren Nutzen für die Umwelt, da mögliche Wirkungen auf die Umwelt und insbesondere auch die spezifischen Produkteigenschaften der in Schmierstoffraffinerien gehandhabten Produkte (überwiegend langkettige KW mit hohem Flammpunkt bzw. geringen Dampfdrücken) unberücksichtigt bleiben. In der Begründung selbst wird aufgezeigt, dass es deutliche Unterschiede in den Verarbeitungsschritten in einer Schmierstoffraffinerie im Vergleich zu einer Mineralölraffinerie gibt. Ergänzend kommt hinzu, dass eine Schmierstoffraffinerie aufgrund der Anwendung ihrer Produkte für einen deutlich kleineren Markt als eine Mineralölraffinerie produziert. Demzufolge sind die Verarbeitungskapazitäten einer Schmierstoffraffinerie sehr viel kleiner, mit der Folge, dass die Emissionen zwischen den beiden Anlagentypen nicht vergleichbar sind. Schon heute setzen Schmierstoffraffinerien ein hohes Umweltschutzniveau um. Die Anforderungen deutscher Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften gewährleisten schon heute ein hohes Umweltschutzniveau. Die deutschen Standorte dieser Anlagen verfügen darüber hinaus über ein Umweltmanagementsystem, welches nach ISO 14001 zertifiziert ist.

1.3.5 Nummer 5.1.3 - Anlagen zur Behandlung von Oberflächen

Die Änderung in Nummer 5.1.3 – Streichung der Schwellenwerte – sollte rückgängig gemacht werden.

Zur Begründung der Streichung der Schwellenwerte wird auf eine Analyse der Bund-/Länder Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz verwiesen, welche die Festlegung von Erfassungswerten je Stunde als „nicht mehr erforderlich“ ansieht.

Wir können diese Einschätzung weder nachvollziehen noch teilen wir sie. Wir haben keine Erkenntnisse, die diese Änderung notwendig erscheinen lässt. Die Streichung stellt insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen der Wickeldrahtindustrie, deren Fertigungskapazitäten sich oftmals im Bereich der gestrichenen Mengenschwellen bewegen, eine Verschärfung dar, die vor allem höhere bürokratische Belastungen bedeutet. Die Grenzwerte der BImSch-Verordnungen oder der BATs gelten für diese Anlagen in jedem Fall, so dass keine Verbesserung im Immissionsschutz erreicht würde. Daher lehnen wir die Verschärfung an dieser Stelle ab.

1.3.6 Nummer 7 - Anlagen zur Herstellung von Nahrungs- oder Futtermittelerzeugnissen

Der Normvorschlag sieht eine Änderung der Klassifizierungslogik von Anlagen vor. Im Bereich der Nummern 7ff. sollen die Herstellung/Raffination von Zucker, die Herstellung von Hefe und Stärkemehlen sowie die Herstellung sonstiger Nahrungs- und Futtermittelerzeugnisse – sofern im Regime der

IED – in Ziffer 7.2 geregelt werden. Die Herstellung von z.B. Hefe und Stärkemehlen (nicht IED) würde in Ziffer 7.20 gesondert erfasst, während die ungleich komplexere Zuckerfabrikation mit mehr als 600 t je Tag bei mindestens 90 Betriebstagen pro Jahr zusammen mit zahlreichen weit weniger umfassenden Prozessen als Gruppe in Ziffer 7.2.2 erfasst würde. Selbst die Herstellung bzw. Raffination von Zucker in kleineren, Nicht-IED-Anlagen soll künftig eigenständig einer Ziffer 7.22 zugeordnet werden.

Diese Änderung würde zu den zwei folgenden sachfremden Ergebnissen führen:

- Die zuvor genannte komplexe Gesamtgenehmigung von Zuckerfabriken mit all ihren Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen würde zum einen in einer Ziffer 7.2.2 dieser Art nicht mehr abgebildet. Dies stünde einem Bürokratieabbau sowie der Vereinfachung einer nachvollziehbaren Kommunikation im Genehmigungsverfahren massiv entgegen.
- Die Auflösung des Sektorbezuges über die Ziffernfestlegung sowie die Zusammenfassung aller IED-Anlagen des FDM-BREF mit Kapazitätsschwelle 300 bzw. 600 t/d Fertigerzeugnis führt zum anderen dazu, dass bei der untergesetzlichen Ausgestaltung von Anforderungen immer die Lebensmittelwirtschaft in Gänze einzubinden wäre, auch wenn nur Änderungen für einzelne Sub-Sektoren stattfinden sollen. Dies gilt auch unabhängig davon, ob die Änderungen IED-Anlagen oder Nicht-IED-Anlagen betreffen.

Es sollten daher die bisherigen Klassifizierungen beibehalten werden, um weiter eine schnelle und effiziente Festlegung von Anforderungen mit den tatsächlich betroffenen Unternehmen/ Branchenverbänden zu ermöglichen

1.3.7 Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen

- **Nummer 8 ff. Übergangsbestimmung einführen**

Es sollte eine Übergangsbestimmung geben, die klarstellt, dass die Anpassung/Änderung der Nummerierung die bisherige Klassifizierung der bereits genehmigten Anlagen nicht berührt.

- **Nummer 8.1.1 Anlagen zur Behandlung gefährlicher Abfälle**

Nummer 8.1.1 sollte wie folgt geändert werden: „**Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag im Rahmen einer oder mehrerer der folgenden Tätigkeiten: ...**“ (hier 1:1 Übernahme der unter Punkt 5.1 Anhang 1 IED genannten Tätigkeiten).

Nach Nummer 8.1.1 des Referentenentwurfs handelt es sich bei allen Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 t oder mehr pro Tag um eine sog. IED-Anlage. Nach Nr. 5.1 Anhang 1 IED führen aber nur bestimmte Behandlungstätigkeiten zu einer Genehmigungsbedürftigkeit. Da der Begriff der Abfallbehandlung sehr weit ist, sollte die Einschränkung auf bestimmte Behandlungstätigkeiten aus der IED-Richtlinie 1:1 übernommen werden. Ansonsten wären z. B. Anlagen zum bloßen Sieben von mineralischen Bauabfällen auf nationaler Ebene als IED-Anlage zu betrachten, da eine Abfallbehandlung vorläge. Die IED fordert dies nicht, Nr. 5.1 Anlage 1 IED umfasst nicht rein mechanische Behandlungen.

- **Nummer 8.1.1 und 8.1.3 Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen**

Nummer 8.1.1 sowie Nummer 8.1.3 sollten um folgende Ausnahmen ergänzt werden: „[...] ausgenommen Anlagen, die nicht mehr als 20 Tage im Jahr genutzt werden [...]“. Es gibt im gewerblichen und industriellen Bereich Anlagen, deren Hauptzweck nicht die Behandlung von Abfällen darstellt, die aber gelegentlich im Zusammenhang mit ihrer eigentlichen Haupttätigkeit Abfälle kurzzeitig behandeln (z. B. die Zerlegung eines Abfalls zur Gewinnung bestimmter Ersatzteile). Für solche lediglich sporadisch und diskontinuierlich für eine Abfallbehandlung genutzten Anlagen, kann der Genehmigungstatbestand gem. Nummer 8.1.1 eingreifen, da der Begriff der Abfallbehandlung sehr weit verstanden wird und die Kapazitätsgrenzen sehr gering angesetzt sind. Dies erscheint unverhältnismäßig.

- **Nummer 8.2.3 Anlagen zur Rückgewinnung von edelmetallhaltigen Abfällen**

Nummer 8.2.3 (orientiert an der Nummer 3.4.2) sollte wie folgt geändert werden: „...von nicht gefährlichen Abfällen zum Zwecke der Rückgewinnung von Metallen oder Metallverbindungen soweit ausschließlich

- edelmetallhaltige Abfälle, einschließlich der Präparation, ausgenommen Anlagen die weniger als 2 Tonnen Einsatzstoffe je Tag behandeln,“

Bei der Nummer 8.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV handelt es sich um eine Anlage, die auf Basis des §19 BImSchG im vereinfachten Verfahren genehmigt werden kann. Die Edelmetallindustrie kennt die Diskussion um den Abfallbegriff für die sehr wertvollen Reststoffe, die beispielsweise von Kleinunternehmen wie Juwelieren oder Laboren oder auch von Großunternehmen wie Düngemittelherstellern oder anderen Betrieben der chemischen Industrie zur Aufarbeitung zurückkommen. Die Definition des Materials als Abfall führt schlussendlich dazu, dass Materialien, die noch über die Nummer 3.4.2 Ziffer 4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV für eine Genehmigung ausgeschlossen wurden, über die Nummer 8.2.3 – obwohl es sich um das identische Material handelt – wieder in eine Genehmigungsbedürftigkeit rutschen. Und nicht nur das – auch die Grenze von 10kg/Tag (Nummer 8.2.3) im Gegensatz zu 2t/Tag (Nummer 3.4.2) ist unseres Erachtens unverhältnismäßig.

- **Nummer 8.3.1 Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen**

Nummer 8.3.1 sollte 1:1 formuliert werden wie Nr. 5.3 Anhang 1 der IED.

Die im Referentenentwurf vorgesehenen Regelungen in Nummer 8.3.1.1 gehen über die Regelungen der IED hinaus. Nach Nr. 5.3 Anhang 1 IED gilt für Tätigkeiten im Rahmen von Verwertungsmaßnahmen ein Kapazitätsschwellenwert von 75 t pro Tag, nicht von 50 t pro Tag. Bei Verwertungsmaßnahmen führt europarechtlich eine „physikalisch-chemische“ Tätigkeit nicht zu einer Genehmigungsbedürftigkeit. Nach Nr. 8.3 des Referentenentwurfes läge aber ein Genehmigungserfordernis vor. Auch insoweit wird Europarecht unnötig verschärft.

Um die Genehmigungstatbestände für Abfallbehandlungen insgesamt übersichtlicher zu gestalten, wird angeregt, die Systematik des Anhangs 1 der IED-RL zu übernehmen und in einem ersten Schritt die Anlagen zu benennen, die nach der IED genehmigungsbedürftig sind. Hierzu sollte eine 1:1 wortwörtliche Übernahme der europäischen Regeln vorgenommen werden. In einem zweiten Schritt

Könnten dann jeweils die Anlagen aufgenommen werden, die auf nationaler Ebene zusätzlich genehmigungsbedürftig sein sollen, ohne jedoch eine IED-Anlage darzustellen. Nummer 8.4.2 Anlagen zur Behandlung von Altfahrzeugen

Es wird begrüßt, dass der Begriff der Altfahrzeuge konkretisiert und auf diese Weise klargestellt wird, dass Schienenfahrzeuge nicht in den Anwendungsbereich der Nr. 8.4.2 fallen.

▪ **Nummer 8.5 Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen**

- **In Nummer 8.5 sollte folgende Ergänzung nach den Wörtern „auch soweit es sich um Schlämme handelt,“ aufgenommen werden: „[...] ausgenommen Anlagen, die nicht mehr als 20 Tage im Jahr genutzt werden, [...]“.**

In der Praxis sind vorhandene betriebliche Brachflächen häufig nutzbar, um Bau- und Abbruchabfälle zur näheren Beprobung oder für logistische Zwecke zwischenzulagern. Die Flächen sollen oft nur sporadisch und nur für eine kurze Verweildauer genutzt werden. Für diskontinuierlich und kurzzeitig genutzte Flächen zur Zwischenlagerung von Abfällen, die nicht geeignet sind, „in besonderem Maße“ schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen, bietet Anhang 1 der 4. BImSchV keine adäquaten Lösungen. Für die Frage der Genehmigungsbedürftigkeit ist nur die Gesamtlagerkapazität beziehungsweise die Lagerfläche maßgeblich, Nutzungshäufigkeit und Nutzungsdauer bleiben außer Betracht. Diese Kriterien sind allerdings für die Beurteilung der Umweltrelevanz mitentscheidend. Eine zeitlich geringfügige Nutzung sollte daher genehmigungsfrei gestellt werden.

Dem berechtigten behördlichen Kontrollbedürfnis könnte auch hier durch (gegebenenfalls bußgeldbewährte) Anzeigepflichten ausreichend Rechnung getragen werden.

- **Der Begriff „auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle“ in Nummer 8.5 sollte um folgende Fußnote ergänzt oder in der LAI-Vollzugshilfe entsprechend kommentiert werden: „Zum Gelände der Entstehung der Abfälle gehören auch solche Anlagen, die zwar eine größere räumliche Entfernung zur Baustelle aufweisen aber im funktionalen Zusammenhang mit der Bautätigkeit stehen und nur zur zeitweiligen Lagerung bis zum Einsammeln genutzt werden.“**

Bei Bau- und Abbruchmaßnahmen fallen Abfälle an, die ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Hierzu sind Flächen erforderlich, auf denen das Material zunächst abgelegt und – sofern erforderlich – beprobt werden kann. Von diesen Flächen kann das Material dann von den beauftragten Entsorgungsunternehmen abtransportiert und einer Abfallentsorgungsanlage zugeführt werden. Die erforderlichen Ablageflächen stehen aber in eng bebauten Stadtgebieten oder bei anderen schwer zugänglichen Baustellen, beispielsweise bei der Errichtung oder Instandhaltung von Schienenverkehrswegen, nicht zur Verfügung. Es müssen zum eigentlichen Ausbauort nahe gelegene Flächen genutzt werden, um einen Abtransport der Abfälle organisieren zu können.

Hier stellt sich die Frage, wie eine genehmigungsfreie „Bereitstellungsfläche“ auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle von einem genehmigungsbedürftigen Abfallzwischenlager abzugrenzen ist. In der Vollzugspraxis werden zum Teil strenge Anforderungen an einen räumlichen Zusammenhang zwischen dem Ausbauort und der Bereitstellungsfläche gestellt (z. B. Hessen, Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“, Stand 1.9.2018, Seite 9: „... Bitte beachten Sie, dass in der Regel schon Nachbargrundstücke in dieser Hinsicht nicht als Anfallort gelten ...“). Die Vollzugspraxis ist aber uneinheitlich. In Niedersachsen zum Beispiel sind Entfernungen bis zu 800

Metern noch baustellennah (siehe Schrader/Seckel, NJW-Spezial 2024, 44). In der Rechtsprechung und Literatur ist die Regelung umstritten.

Eine enge Auslegung des Begriffs „auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle“ führt aber dazu, dass Bereitstellungsflächen, die sich nicht unmittelbar im Baustellenbereich befinden, einem Genehmigungserfordernis unterliegen, obwohl diese Flächen tatsächlich nur für den Zweck einer konkreten Baustelle vorgesehen sind. **Das hat zur Folge, dass für eine einfache Baumaßnahme ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung lediglich aufgrund des Themas Bauabfallentsorgung erforderlich wird. Hierdurch wird die Realisierung von Bauprojekten zum einen zeitlich verzögert und zum anderen wesentlich verteuert.**

Gerade ein solches Szenario sollte nach Sinn und Zweck durch die Privilegierung von Zwischenlagern, die nur der „zeitweiligen Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle“ dienen, verhindert werden. Solche für die Baustellenabwicklung benötigten Flächen unter Genehmigungsvorbehalt zu stellen, widerspricht auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Das Kriterium des „engen räumlichen Zusammenhangs“ sollte daher wie vorgeschlagen modifiziert werden, denn auf dieses Kriterium kommt es bei der Abgrenzung zwischen einer genehmigungsfreien Bereitstellungsfläche und einem genehmigungsbedürftigen Zwischenlager richtigerweise nicht an. Die dargestellten Rechtsunsicherheiten bei der Abgrenzung sind schließlich auch vor dem Hintergrund nicht hinnehmbar, dass § 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB den unerlaubten Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Strafe stellt. Durch die vorgeschlagene Ergänzung würde zum einen die derzeit bestehende Rechtsunsicherheit für alle Beteiligten verringert und zum anderen das Baugeschehen erheblich vereinfacht und beschleunigt, ohne Umweltstandards abzusenken.

▪ **Nummer 8.5.1 und 8.5.2 Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen**

- **Die unter Nummer 8.5.1.1 aufgeführten Lagerkapazitäten bei „gefährlichen Abfällen“ für das vereinfachte Verfahren sollten erhöht werden**, zumal die Gefahr, die von „gefährlichen Abfällen“ aus dem Baubereich ausgeht, als eher gering einzuschätzen ist und zudem diese sowieso nur auf befestigten Flächen oder witterungsgeschützt gelagert werden dürfen. Gerade Bauunternehmen stoßen bei der 50 Tonnen-Regelung an ihre Grenzen. Ab einer Lagerkapazität von 50 Tonnen unterliegt ein Zwischenlager einem öffentlichen Genehmigungsregime und ist wie eine IVU-Anlage anzusehen.
- **Zudem sollte Nr. 8.5.1. wie folgt formuliert werden: „bei gefährlichen Abfällen bis zur Durchführung einer der in den Nummern 5.1., 5.2, 5.4 und 5.6 der Richtlinie 2010/75/EU aufgeführten Tätigkeiten mit einer Gesamtkapazität von“**

Nach dem eindeutigen Wortlaut der Nr. 5.5 Anhang 1 Richtlinie 2010/75/EU ist die zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen nur dann genehmigungsbedürftig, wenn sich eine der in Nr. 5.1, 5.2, 5.4 oder 5.6 Anhang 1 Richtlinie 2010/75/EU aufgeführten, wiederum genehmigungsbedürftigen Tätigkeiten anschließt (vgl. auch andere Sprachfassungen). Das heißt, dass eine Zwischenlagerung nur dann genehmigungsbedürftig ist, wenn sie im Zusammenhang mit einer anderen genehmigungsbedürftigen Beseitigungs- oder Verwertungsmaßnahme steht. Dies berücksichtigt Nr. 8.5.1.1 des Referentenentwurfs nicht. Um zu verhindern, dass Umweltmanagement-Anforderungen auf Anlagen

ausgedehnt werden, die europarechtlich keine IED-Anlagen darstellen, bedarf es einer Änderung der Nr. 8.5.1.

- **Nr. 8.5.2 sollte wie folgt formuliert werden: „... ausgenommen als nicht gefährlicher Abfall eingestufte Bau- und Abbruchabfälle gem. Kapitel 17 der Abfallverzeichnisverordnung mit einer Gesamtlagerkapazität von weniger als 300 Tonnen.“**

Es ist zu begrüßen, dass der Schwellenwert für Bodenaushub auf 300 Tonnen erhöht worden ist. Dieser Schwellenwert für eine Genehmigungsbedürftigkeit sollte aber auch gelten für vergleichbare, nicht gefährliche Abfallarten, wie zum Beispiel Baggergut und Gleischotter. Um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, wird angeregt, auf die Begrifflichkeiten der Abfallverzeichnisverordnung oder des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (§ 3 Abs. 6 „Inertabfälle“) zurückzugreifen.

▪ **Nummer 8.7.2 Anlagen zum Lagern von Abfällen**

Bagatellgrenzen für Materialdurchsätze: Die in Nummer 8.7.2 (Anlagen zum Lagern von Abfällen über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 25 000 Tonnen oder mehr) (alt 8.11.2.4 und 8.14) vorgesehenen bzw. geltenden Bagatellgrenzen von 10 t/d **sollten auf die Größenordnung von 100 t/d angehoben werden.**

Die geltende Bagatellgrenze von 10 t/d ist wirkungslos und weltfremd, da Anlagen mit solch geringem Durchsatz bzw. geringen Zufuhrmengen in der Praxis nicht vorkommen. 10 t/d entsprechen in etwa der Zuladung eines einzigen 2-achsigen LKWs pro Tag. Bei Lagerkapazitäten von 24.999 Tonnen und 10 t/d würde die Bewirtschaftung eines Zwischenlagers etwa 10 Jahre dauern. Dies bedeutet, die Zahlenwerte sind nicht abgestimmt.

▪ **Nummer 8.7.2.2 Anlagen zum Lagern von Abfällen - Inertabfälle**

Spezifizierung von Bodenmaterial sowie Bau- und Abbruchabfällen als Inertabfälle in 8.7.2.2: Der verwendete Begriff sollte jeweils wie folgt ergänzt werden:

„Bodenmaterial sowie Bau- und Abbruchabfälle im Sinne der ErsatzbaustoffV und BBodSchV sowie andere Inertabfälle“.

Die ergänzende Formulierung beugt dem Ansinnen vor, beispielsweise Straßenaufbruch wegen Asphaltanteilen oder Bau- und Abbruchabfällen wegen Milligramm-Gehalten an PAK nicht mehr als Inertabfälle einstufen zu wollen.

▪ **Nummer 8.7.3 Anlagen zum Lagern von Abfällen**

In Nr. 8.7.3.2 sollte folgende Ausnahme aufgenommen werden: „... ausgenommen Inertabfälle“.

Europarechtlich ist ein Genehmigungserfordernis für die Langzeitlagerung von Inertabfällen nicht vorgesehen.

- **Nummer 8.8 Anlagen zum Umschlagen von Abfällen**

In Nummer 8.8 schlagen wir folgende Ergänzung nach den Wörtern „Anlagen zum Umschlagen von Abfällen“ vor: „ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Bau- und Abbruchabfällen gem. Kapitel 17 der Abfallverzeichnisverordnung und“.

Der Transport von häufig in großen Mengen anfallenden Bau- und Abbruchabfällen auf der Schiene ist unter den Gesichtspunkten des Umwelt- und Klimaschutzes wünschenswert, denn eine Verlagerung von Straßentransporten auf die Schiene kann einen erheblichen Beitrag zur CO₂-Reduzierung leisten. Der für den Schienentransport am Anfang beziehungsweise am Ende der Transportkette häufig erforderliche Umschlag auf Straßenfahrzeuge, z. B. zur Anlieferung an die Entsorgungsanlage auf den letzten Kilometern, erfordert Umschlaganlagen, die eine Umladung ermöglichen. Diese Anlagen sollten genehmigungsfrei sein, um die Verlagerung der Transporte von der Straße auf die Schiene zu erleichtern.

1.3.8 Lagerung, Be- und Entladung von Stoffen und Gemischen

- **Nummer 9.11.1 Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen**

In Nummer 9.11.1 sollen nach dem Wort „ausgenommen,“ die Worte „Anlagen zum Be- und Entladen von Bau- und Abbruchabfällen gem. Kapitel 17 der Abfallverzeichnisverordnung“ ergänzt werden.

- Bei Bau- und Abbruchabfällen kann es sich um Schüttgüter handeln, die im trockenen Zustand stauben können. Diese müssen im Rahmen der Bautätigkeit und auf dem Weg zur Entsorgungsanlage auf Fahrzeuge geladen werden. Das Be- und Entladen ist dabei stets Bestandteil eines anderen abfallwirtschaftlichen Vorgangs, beispielsweise der Zwischenlagerung, Verwertung oder Beseitigung des Abfalls. Eine eigenständige Bedeutung kommt dem Be- und Entladen nicht zu, sodass ein separater Genehmigungstatbestand entbehrlich ist.
- Es leuchtet nicht ein, weshalb das Be- und Entladen von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen gem. Kapitel 17 der AVV unter dem Gesichtspunkt der Staubentwicklung genehmigungsbedürftig sein soll, das Be- und Entladen von Erdaushub oder Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, aber nicht.

Im Übrigen wird auf die Begründung zum Änderungsvorschlag zu Nummer 8.15 verwiesen. Weder der Umschlag noch das damit verbundene Be- und Entladen von Bau- und Abbruchabfällen sollte einem Genehmigungserfordernis unterworfen werden. Diese Genehmigungstatbestände verzögern Bauprojekte und erschweren und verteuern die Abfallentsorgung im Rahmen von Baumaßnahmen ohne erkennbaren Nutzen.

1.3.9 Sonstige Anlagen

- **Nummer 10.10.1 Anlagen zur Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercerisieren), zum Färben oder zur Veredelung von Fasern oder Textilien**

Unter der Nummer 10.10.1, die Anlagen zur Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercerisieren), zum Färben oder zur Veredelung von Fasern oder Textilien mit einer Verarbeitungskapazität von 10 Tonnen oder mehr Fasern oder Textilien je Tag betrifft, **schlagen wir eine 1:1 Umsetzung der Vorgaben der IED (Ziffer 6.2) vor.**

Daraus folgend sollte zum einen „Veredelung“ durch „Ausrüstung“ ersetzt werden sowie zum anderen die Formulierung nach dem Semikolon in Nummer 10.10.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV wie folgt ersatzlos gestrichen werden:

*„Anlagen zur Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercerisieren), zum Färben oder zur **Veredelung Ausrüstung** von Fasern oder Textilien mit einer Verarbeitungskapazität von 10 Tonnen oder mehr Fasern oder Textilien je Tag; ~~bei Anlagen zur Vorbehandlung oder zum Färben umfasst dies auch die folgenden Anlagenteile, wenn sie unmittelbar mit der Anlage zur Vorbehandlung oder zum Färben verbunden sind:~~*

- **Beschichtung**
- **Chemische Reinigung**
- **Herstellung von Flächengebilden**
- **Ausrüstung**
- **Laminierung**
- **Bedrucken**
- **Sengen**
- **Karbonisieren von Wolle**
- **Walken**
- **Spinnen von Fasern (außer Synthesefasern)**
- **Waschen oder Spülen in Verbindung mit Färben, Bedrucken oder Ausrüstung“**

Die genannten Verfahren sind im Sinne des BlmSchG nicht emissionsrelevant und können gar nicht unmittelbar mit der Anlage zur Vorbehandlung oder zum Färben verbunden sein. Eine 1:1 Umsetzung der Vorgaben der IED soll EU-weit einheitliche Grundsätze schaffen und keine Wettbewerbsverzerrungen hervorrufen, die durch diese zusätzliche Genehmigungspflicht auftreten würden.

Für die Anpassung der Genehmigungspflicht an Ziffer 6.2 Anhang I IED wird des Weiteren vorgeschlagen, statt „Anlagen zur Veredelung“ die Formulierung „Anlagen zur Ausrüstung“ zu verwenden. Damit würden die unionsrechtlichen Vorgaben – wie ausdrücklich angestrebt – tatsächlich „1:1“ umgesetzt, da trotz der Verwendung des Begriffs „Veredelung“ in der deutschen Fassung der IED Ziffer 6.2 n.F. bei zutreffendem Verständnis nicht „Veredelung“ im Sinne von Ziffer 10.23 meint, sondern Ausrüstung im Sinne der BVT-Schlussfolgerungen.

2. Artikel 3: Verordnung über die Umsetzung von Managementvorgaben und Umweltleistungswerten in Industrieanlagen – IE-Managementverordnung (45. BlmSchV)

2.1 Umweltmanagementsystem effizient und unbürokratisch einführen

Die nationalen Vorgaben für ein Umweltmanagementsystem (UMS) sollten möglichst effizient eingeführt werden, um die durch das Umweltmanagementsystem entstehende zusätzliche administrative Belastung, Bürokratie und Kosten so gering wie möglich zu halten.

Die Zahl der IED-Anlagen in Deutschland ist die höchste in ganz Europa (nach UBA-Angaben Stand September 2023: 14153 Anlagen). Viele dieser Anlagen/Standorte – gerade auch im Mittelstand – verfügen bislang über kein Umweltmanagementsystem, so dass dieses zunächst eingeführt werden muss. Die Erfahrung zeigt, dass – insbesondere bei komplexen Anlagen – für die Einführung bis zu zwei Jahren benötigt werden. Zudem müssen bei tausenden Betreibern von IED-Anlagen die Auditierungen nach den IED-UMS Regelungen vorgenommen werden. Die Kapazitäten bei den Auditoren sind bereits heute eng. Es ist davon auszugehen, dass es durch die neuen Vorgaben der IED zu Kapazitätsengpässen im Auditoren-Markt kommen könnte. Auch vor diesem Hintergrund sollte das Umweltmanagementsystem möglichst schlank und unbürokratisch eingeführt werden.

2.2 Verordnung nicht auf bereits stillgelegte Anlagen, Deponien und Bergwerke anwenden

Es sollte klargestellt werden, dass die Anforderungen der 45. BlmSchV nicht für Anlagen, Deponien und Bergwerke gelten, die bereits vor Inkrafttreten der IED stillgelegt wurden.

2.3 Definition Umweltmanagementsystem klarstellen (§ 2 Abs. 2 der 45. BlmSchV)

Die Definition des Umweltmanagementsystems in § 2 Abs. 2 sollte geändert und auf das rechtlich Zulässige beschränkt werden.

Die Vorgabe für ein Umweltmanagementsystem der IED kann von den Betreibern durch die Einführung eines Umweltmanagementsystems nach ISO 14001 oder EMAS erfüllt werden. Die Zertifizierer bzw. Umweltgutachter prüfen die Norm ISO 14001 bzw. gegen die EMAS-Verordnung. Alle Vorgaben der IED zum Umweltmanagementsystem können in diese beiden Systeme integriert werden. Entsprechend stellt der Zertifizierer bzw. Umweltgutachter einen Nachweis der Konformität mit der Norm bzw. der EMAS-Verordnung aus (siehe auch § 7 der 45. BlmSchV). Eine darüberhinausgehende Prüfung der Anforderungen der 45. BlmSchV wird nicht zusätzlich ausgewiesen von den Zertifizierern bzw. Umweltgutachtern. Deshalb sollte sich die Definition des Umweltmanagementsystems in § 2 der 45. BlmSchV auch nicht auf die Verordnung, sondern nur auf die ISO 14001 bzw. die EMAS-Verordnung beziehen.

§ 2 Abs. 2 der 45. BlmSchV sollte wie folgt geändert werden:

(2) „Umweltmanagementsystem“ im Sinne dieser Verordnung ist ein System, das den Anforderungen der DIN EN ISO 14001, Ausgabe November 2015, oder den Anforderungen gemäß EMAS entspricht, einschließlich den sich aus dieser Verordnung ergebenden zusätzlichen Anforderungen.“

Gegebenenfalls könnte man in die Begründung zu § 3 der 45. BlmSchV (Anforderungen an die Elemente des Umweltmanagementsystems) noch einen klarstellenden Satz anfügen. „Der Betreiber hat die sich aus § 3 der Verordnung ergebenden Anforderungen an das UMS sowie alle anderen relevanten bindenden Verpflichtungen durch die Vorgehensweise zur Ermittlung und Umgang mit bindenden Verpflichtungen in der ISO 14001 Norm oder EMAS zu erfüllen.“

2.4 Transformationsplandefinition geht über EU-Vorgabe hinaus (§ 2 Abs. 3 der 45. BlmSchV)

Die Definition des Transformationsplans sollte nicht über eine 1:1-Umsetzung der EU-Industrieemissionsrichtlinie hinausgehen und entsprechend auf die Transformation bis zum Jahr **2050** und nicht bereits bis zum Jahr **2045** abstellen sowie auf eine saubere Wirtschaft.

In der IED ist bestimmt: „der Transformationsplan enthält Informationen zu den Maßnahmen, die der Betreiber im Zeitraum 2030–**2050** in der Anlage ergreifen wird, um bis zum Jahr **2050** zu einer nachhaltigen, sauberen, kreislauforientierten, ressourceneffizienten und klimaneutralen Wirtschaft beizutragen [...].“ Im Entwurf der 45. BlmSchV wird auf das Jahr 2045 abgestellt.

- In der 45. BlmSchV sollte ebenfalls auf das Jahr 2050 abgestellt werden, um eine Verschärfung der europäischen Vorgaben zu vermeiden.

Auch wenn in Deutschland gegenüber dem EU-Recht ambitioniertere Vorgaben in Bezug auf die Klimaneutralität gemacht wurden, gilt dies nicht für die sonstigen Inhalte des IED-Transformationsplans, der nicht nur den „Beitrag zu einer klimaneutralen Wirtschaft“ enthält, sondern auch den „Beitrag zu einer nachhaltigen, sauberen, kreislauforientierten, ressourceneffizienten Wirtschaft“. Das Abstellen auf das Jahr 2045 statt auf 2050 stellt einen Wettbewerbsnachteil für die deutsche Industrie dar. Die Zielkorridore müssen an die europäischen Vorgaben der IED-Richtlinie angepasst werden, um eine Benachteiligung des Wirtschaftsstandort Deutschlands zu verhindern.

- Weiterhin sollte entsprechend dem Text der IED auf die „saubere“ und nicht auf die schadstofffreie Wirtschaft abgestellt werden.

2.5 Standort- bzw. Unternehmens-UMS als Regelfall definieren (§ 3 Abs. 1 Satz 2 der 45. BlmSchV)

- Standort bzw. Unternehmens-Managementsysteme sollten als Regelfall definiert werden.

In der heutigen betrieblichen Praxis und in der Norm ISO 14001 angelegt sind Standort- bzw. unternehmensweite Managementsysteme, wie sie auch in der IED zugelassen werden. Wir begrüßen daher, dass der Entwurf diese wichtige praxisrelevante Frage aufgreift.

Um eine noch unbürokratischere Implementierung der Anforderungen der IED zu ermöglichen, sollten solche Systeme als Regelfall definiert werden.

§ 3 Abs. 1 Satz 2, der wie folgt lautet:

„Das Umweltmanagementsystem für eine Anlage kann Bestandteil eines Umweltmanagementsystems für einen Standort oder für ein Unternehmen sein, soweit sichergestellt ist, dass die in Absatz 2 genannten Merkmale im Hinblick auf die Anlage erfüllt werden.“

Könnte wie folgt gefasst werden:

„Sofern das Umweltmanagementsystem des Standortes, eines Teils des Standortes oder des Unternehmens einen ausreichend detaillierten Bezug, insbesondere im Hinblick auf die Beurteilung der in Absatz 2 genannten Merkmale bei den einzelnen Anlagen herstellt, entfällt das Erfordernis eines separaten Systems für die jeweilige Einzelanlage.“

- Zusätzlich bitten wir darum, in der Begründung der Vorschrift klarzustellen, dass auch UMS von Konzernverbünden und von Standortverbünden (z. B. der chemischen Industrie) unter die Regelung fallen. **Infofern schlagen wir die Aufnahme einer Erläuterung wie folgt vor:**

„Der Begriff des Unternehmens erfasst auch einen Verbund von Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG oder von Unternehmen, die sich auf einem Industriepark angesiedelt haben und gemeinsame Infrastrukturen nutzen.“

2.6 Verweise auf Dokumente zusätzlich erläutern (§ 3 Abs. 1 Satz 4 der 45. BImSchV)

Wir begrüßen sehr, dass der Entwurf auch, wie es die IED vorsieht, Verweise im UMS auf andere Dokumente ermöglicht. Diese Verweise könnten sich auch auf unmittelbar geltende Normen oder Genehmigungsinhalte beziehen.

Wir regen in diesem Zusammenhang an, dass man in der Begründung der UMS-VO weitere Beispiele für Dokumente angibt, die insbesondere auch in anderen Managementsystemen enthalten sind und auf die verwiesen werden kann. Dies sind zum Beispiel Energiemanagementsysteme, Arbeitssicherheitsmanagementsysteme, Sicherheitsmanagementsysteme, Nachhaltigkeitsmanagementsysteme.

2.7 Klarstellung zu Umweltzielen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 der 45. BImSchV)

Es sollte in der Begründung klargestellt werden, dass die Anforderungen in § 3 Abs. 2 Nr. 1 der 45. BImSchV durch ein bestehendes Umweltmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001 erfüllt werden.

Die Anlagenbetreiber haben Sorge, dass es im Rahmen von Umweltmanagementsystem-Überprüfungen zu Diskussionen kommt, ob die bisherigen Anforderungen denen der IED bzw. des § 3 Abs. 3 Nr. 1 der 45. BImSchV entsprechen. Für den Auditor muss klar erkenntlich sein, dass ein bestehendes UMS nach ISO 14001 (bzw. EMAS) die Anforderungen aus § 3 Abs. 2 Nr. 1 erfüllt und kein weiteres paralleles IED-Umweltmanagementsystem vorhanden sein muss. Bezuglich der Umweltziele sollte auf

das Kapitel 6.2.1 der DIN EN ISO 14001 verwiesen werden, das festlegt, wie Umweltziele formuliert werden müssen.

2.8 Keine Vermischung von Umweltleistungsrichtwerten und UMS (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 der 45. BImSchV)

In § 3 Abs. 2 Nr. 2 sollte der Verweis auf die „*Richtwerte für die Umweltleistung gemäß § 10*“ **gestrichen werden**. Die Umweltleistungsrichtwerte sollten nicht in das Umweltmanagementsystem aufgenommen werden.

Die Umweltleistungsrichtwerte in Bezug auf Abfälle und Ressourcen (Art. 15 Abs. 4 Satz 1b) sollten zur Rechtsklarheit von den Immissionsschutzbehörden als indikative Werte (nicht rechtsverbindliche Hinweise) in die Genehmigungen von IED-Anlagen aufgenommen werden und nicht in der Umweltmanagementverordnung. Dann kann der Betreiber selbst entscheiden, auf welche Art und Weise er die indikativen Werte berücksichtigt.

2.9 Keine Vorgaben aus „alten“ BVT-Merkblättern für das UMS machen (§ 3 Abs. 3 und Anlage 1 der 45. BImSchV)

§ 3 Absatz 3 und Anlage 1 der 45. BImSchV sollten gestrichen werden.

In § 3 Abs. 3 ist geregelt, dass das Umweltmanagementsystem die in Anlage 1 genannten branchen-spezifischen Merkmale aufweisen muss.

Anlage 1 enthält bisher nur Vorgaben aus „alten“ BVT-Merkblättern, die unter der bisherigen IED entstanden sind. **Vorgaben zu Umweltmanagementsystemen aus „alten“ BVT-Merkblättern sollten aber nicht als verpflichtende Voraussetzung in die Verordnung aufgenommen werden.**

Mit der Änderung der EU-Richtlinie über Industrieemissionen wird erstmals neu die Vorgabe eingeführt, dass jede IED-Anlage ein Umweltmanagementsystem installieren muss. Das Umweltmanagementsystem soll dabei die „*in den jeweiligen relevanten BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Vergleichswerte*“ berücksichtigen (Art. 14a Abs. 2 IED). Da die neue IED auf die Zukunft ausgerichtet ist, können auch nur Vergleichswerte für das Umweltmanagementsystem aus zukünftigen BVT-Schlussfolgerungen im nationalen Recht verbindlich vorgegeben werden.

Diese Systematik der IED-Richtlinie zeigt sich insbesondere bei den Bestimmungen, mit denen die neuen Anforderungen aus BVT in die Praxis eingeführt werden. Für diese neuen BVT, die zum Beispiel Umweltleistungswerte, Umweltleistungsgrenzwerte, aber auch neue Regelungen über die Bestimmung des Emissionsgrenzwertes enthalten, gelten Übergangsvorschriften, so dass nur „neue“ BVT nach und nach in die betriebliche Praxis eingeführt werden. Diese Regelungen sind Ausdruck des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, der auch im EU-Recht gilt.

Eine systematische und EU-Grundrechtskonforme Auslegung der IED verlangt, dass es keine Umsetzungsverpflichtung eines Mitgliedstaates im Hinblick auf UMS-Anforderungen in bestehenden BVT-Merkblättern gibt. Es wäre systemwidrig und unverhältnismäßig in der von der EU vorgesehenen kurzen Einführungs- (und Auditierungs-)Frist zusätzliche anlagenspezifische Elemente in ein bestehendes betriebliches UMS aufzunehmen.

Die unter der bisherigen IED-Richtlinie beschlossenen BVT-Merkblätter wurden unter der Maßgabe verhandelt, dass lediglich die Emissionsbandbreiten als Emissionsgrenzwerte verbindlich in deutsches Recht zu übernehmen waren. Sonstige Inhalte der BVT-Merkblätter waren nicht verbindlich in deutsches Recht umzusetzen, weshalb der Fokus der Verhandlungen nicht auf diesen Aspekten lag und für die Erarbeitung andere Voraussetzungen galten. Eine gesonderte Verhältnismäßigkeitsprüfung dieser zusätzlichen UMS-Anforderungen fand nicht statt.

„Alte“ BREFs sollten daher zunächst revidiert und überarbeitet werden, bevor Vorgaben zum Umweltmanagementsystem aus den BREFs national verbindlich festgelegt werden.

2.10 Allgemeiner Verweis auf BVT-Vorgaben in Verordnung ausreichend - Anlage 1 nicht erforderlich (§ 3 Abs. 3 und Anlage 1 der 45. BImSchV)

§ 3 Abs. 3 und Anlage 1 der 45. BImSchV sollten gestrichen werden.

Es besteht keine nationalstaatliche Verpflichtung, aus bestehenden BVT-Regelungen anlagenspezifische Vorgaben für ein UMS in deutsches Recht zu übernehmen (vgl. auch Begründung zum vorherigen Punkt.).

Eine Anlage 1 ist daher für die Umweltmanagement-Verordnung nicht erforderlich.

Aber auch für zukünftig unter dem Regime der neuen IED erlassenen anlagenspezifischen UMS Anforderungen in BVT-Merkblättern halten wir eine ausdrückliche Regelung in einer Rechtsverordnung für nicht geeignet.

Es ist europarechtlich ausreichend, praxisnah und unbürokratisch, in der UMS-VO lediglich einen Verweis auf die Anforderungen in den (neuen) BVT-Merkblättern aufzunehmen. Sodann ist es Aufgabe der Auditierung, die Konformität des UMS mit diesen Anforderungen sicherzustellen. Die Auditoren sind in der Lage zu beurteilen, ob die Anforderungen des BVT durch das UMS abgedeckt sind.

Würde man die anlagenspezifischen Anforderungen dagegen in einer Rechtsverordnung regeln, würde dies zu **Doppelreglungen sowie einer Fülle neuer unbestimmter Rechtsbegriffe** und damit **erheblichen Rechtsunsicherheiten** führen.

Betrachtet man die im Entwurf der Anlage 1 enthaltenen Begriffe, so ist nicht eindeutig klar, was damit eigentlich rechtlich geregelt werden soll. Einige BVT enthalten zum Beispiel den Verweis auf „Pläne“, die so gar nicht in der rechtlichen und betrieblichen Praxis üblich oder auch notwendig wären.

Dies kann man am Beispiel des „Lärmmanagementplans“ gut darstellen: Im Gegensatz zur IED verfügen wir in Deutschland mit dem BImSchG und der TA Lärm über ein hochentwickeltes Schallschutzrecht, das jeder Anlagenbetreiber beachten muss. In den Anlagengenehmigungen werden verbindliche Geräuschemissionsregelungen getroffen. Für einen „Lärmmanagementplan“ besteht darüber hinaus weder eine betriebliche Veranlassung noch ein rechtlicher Handlungsspielraum. Würde der Begriff jedoch in einer Rechtsverordnung verrechtlich, entstünden sofort Rechtsunsicherheiten, was denn der Betreiber konkret in sein UMS aufzunehmen habe.

Ähnliche Fallgestaltungen wären zum Beispiel das „Geruchsmanagement“, die Anlagensicherheit („OTNOC-Pläne“) oder die Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung („Abfallwirtschaftspläne“).

Dies sind Themengebiete, die in den Anlagengenehmigungen – sofern einschlägig – bereits umfassend berücksichtigt werden. Raum für weitere „Managementpläne“ wären dort nicht gegeben.

Das heißt, Regelungen, die national bereits im deutschen Recht verankert sind, wie z. B. TA Lärm, TA Luft, Störfallrecht, sollten keiner weiteren Auditierung unterliegen, weil dies Aufgabe der Vollzugsüberwachung ist. Eine zusätzliche Vorgabe zur Aufnahme in das UMS zuzüglich Auditierung wäre eine nicht erforderliche Doppelregelung.

2.11 Transformationspläne nur für IED-Anlagen vorsehen und Zieldatum auf 2050 festlegen (§ 4 der 45. BImSchV)

Die Pflicht zur Erstellung von Transformationsplänen sollte nur für IED-Anlagen gelten und nicht für Nicht-IED-Anlagen. Entsprechend sollte § 4 der 45. BImSchV auf IED-Anlagen beschränkt werden, dies ist bisher nicht der Fall. § 4 geht daher weit über eine 1:1-Umsetzung der EU-Richtlinie hinaus.

In § 4 sind Betreiber einer Anlage gemäß Nummern 1, 2, 3, 4, 6.1 und 6.2 der Tabelle des Anhangs 1 der 4. BImSchV pauschal verpflichtet, einen Transformationsplan zu erstellen. In den genannten Nummern der 4. BImSchV sind aber nicht nur IED-Anlagen, sondern auch sonstige Industrieanlagen aufgezählt. Eine Verpflichtung für Nicht-IED-Anlagen zur Erstellung eines Transformationsplans gibt das europäische Recht aber nicht vor.

Zudem sollte für eine korrekte 1:1-Umsetzung der IED das Zieldatum des Transformationsplans auf das Jahr 2050 festgelegt werden (vgl. Stellungnahme zu § 2 der 45. BImSchV).

2.12 Transformationsplan im delegierten Rechtsakt schlank gestalten

- Bei der Ausgestaltung des delegierten Rechtsaktes durch die EU-Kommission nach Art. 27d Abs. 5 IED sollte besonders darauf geachtet werden, dass die **Vorgaben zum Transformationsplan schlank gestaltet werden**, um keine zusätzliche Bürokratie zu schaffen. Insbesondere sollte nicht die Ausführungsverordnung zum Transformationsplan im Emissionshandelsbereich (Durchführungsverordnung (EU) 2023/2441 der Kommission vom 31. Oktober 2023) als Vorbild übernommen werden. Im Rahmen der IED sind deutlich niedrigere Anforderungen an den Transformationsplan zu stellen.
- Wir bitten die Bundesregierung zudem darum, sich bei der EU-Kommission im Hinblick auf die Erarbeitung von delegierten Rechtsakten für ausreichende und angemessene **Regelungen zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie zum Know-How-Schutz einzusetzen**. Weitreichende Veröffentlichungspflichten sind auch eine Gefahr für den Know-How Verlust der Anlagenbetreiber. **Die Veröffentlichungspflichten müssen daher grundsätzlich auf ein Minimum reduziert werden**, um das Technologie-Wissen und auch in Teilen den Technologie-Vorsprung der deutschen Industrie nicht zu gefährden.
- Weiterhin dürfen Betreiber nicht gezwungen sein, in der Veröffentlichung des Transformationsplans (als Teil der Veröffentlichung des Umweltmanagementsystems, Art. 27d Abs. 3 IED) zum Beispiel Angaben zu geplanten Investitionen und deren Kosten oder die Verwendung bestimmter Rohstoffe oder Betriebsmittel/Energien zu machen. Diese Angaben können wettbewerbsrelevante Informationen enthalten und Marktteilnehmern unzulässige Informationen zugänglich machen.

2.13 Veröffentlichung des Umweltmanagementsystems 1:1 umsetzen (§ 5 der 45. BImSchV)

- Es wäre vorzugswürdig, dass die Veröffentlichungspflicht erst umgesetzt wird, wenn die Anforderungen an die Veröffentlichungspflicht durch den delegierten Rechtsakt vorliegen. Die Kommission erlässt bis zum 31. Dezember 2025 einen Durchführungsrechtsakt dazu, welche Informationen für die Veröffentlichung relevant sind.
- In § 5 sollte klargestellt werden, dass der Betreiber nur die wesentlichen Informationen eines Umweltmanagementsystems veröffentlichen muss, die sich auf IED-Anlagen beziehen.

§ 5 regelt derzeit, dass alle im Umweltmanagementsystem festgelegten einschlägigen Informationen zu veröffentlichen sind. Im Umweltmanagementsystem werden aber nicht nur Informationen zu den IED-Anlagen, sondern auch zu sonstigen Nicht-IED-Anlagen und sonstigen Aktivitäten eines Betreibers enthalten sein.

In § 5 sollte daher ausdrücklich geregelt werden, dass sich die Veröffentlichungspflicht nur auf den Teil des Umweltmanagementsystems bezieht, der die jeweilige IED-Anlage betrifft.

§ 5 könnte beispielsweise wie folgt gefasst werden:

„Der Betreiber ist verpflichtet, für Anlagen gemäß § 1 dieser Verordnung die im Umweltmanagementsystem festgelegten [...]“

2.14 Klarstellung zur Veröffentlichung (§ 5 der 45. BImSchV)

In § 5 sollte zwecks Rechtsklarheit eine Klarstellung zur Veröffentlichung erfolgen.

Es sollte nicht das „Ergebnis der Konformitätsbewertung“, sondern der „Nachweis der Konformität“ im Sinne von § 7 Abs. 3 der 45. BImSchV veröffentlicht werden müssen. § 7 Abs. 3 nutzt den Begriff des Nachweises der Konformität. Entsprechend sollte dieser Begriff auch in § 5 verwendet werden, um keine Rechtsunklarheiten zu generieren.

Zudem sollte in § 5 letzter Satz nicht auf eine „entsprechende“ Anwendung des UIG verwiesen werden. Wenn ein Hinweis ins Gesetz aufgenommen wird, dann sollte er lauten: „Bei der Entscheidung sind die Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen **entsprechend** anzuwenden.“

2.15 Messverpflichtung und Datenerhebung nicht auf indikative Werte ausweiten (§ 6 der 45. BImSchV)

In § 6 sollte sich die Datenerhebung und Messverpflichtung auf die verbindlichen Vorgaben beschränken. Indikative Umweltleistungsrichtwerte (§ 10), die nicht verpflichtend sind, sollten auch nicht von der Datenerhebung und Messverpflichtung einschließlich der behördlichen Überwachung umfasst werden. Dies geht über die Vorgaben der IED-Richtlinie hinaus.

Der Gesetzgeber geht selbst davon aus, dass die indikativen Umweltleistungsrichtwerte nicht der behördlichen Überwachung unterliegen, wie in der Begründung zum BImSchG-Entwurf (zu § 1 Abs. 6h)

ausgeführt: „*Da es sich bei Umweltleistungsrichtwerten um Richtwerte handelt, kommt diesen jedoch nur ein indikativer Charakter zu. Dies hat zur Folge, dass die Werte als Ziel in das Umweltmanagementsystem aufzunehmen sind, ihre Einhaltung selbst jedoch nicht Gegenstand der behördlichen Überwachung ist.*“

Entsprechend sollte § 6 wie folgt geändert werden:

„*Der Betreiber ist, zur Bewertung der Erreichung der Umweltziele **und der Leistungsindikatoren** gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 **und 2**, verpflichtet [...]*“

2.16 Konformitätsbewertung unbürokratisch gestalten (§ 7 Abs. 1 - 3 der 45. BlmSchV)

In § 7 Abs. 1, 2 und 3 sollte die Vorgabe gestrichen werden, dass das Ergebnis der Konformitätsbewertung der Behörde unverzüglich vorzulegen ist. **Diese Vorgabe findet sich nicht in der IED und ist ein überflüssiges bürokratisches Element.** Die Behörde kann sich vielmehr im Rahmen der regelmäßigen Überwachung die entsprechenden Nachweise vorlegen lassen, wie dies auch bei anderen Überwachungsgegenständen der Fall ist.

2.17 Konformitätsbewertung für Neuanlagen innerhalb von drei Jahren nach Inbetriebnahme (§ 7 Abs. 1 der 45. BlmSchV)

Es sollte für Neuanlagen geregelt werden, dass diese innerhalb von drei Jahren nach der Inbetriebnahme den Konformitätsnachweis durchzuführen haben.

§ 7 Abs. 1 der 45. BlmSchV sieht vor, dass bei Neuanlagen, die nach dem 1. Juli 2027 in Betrieb gehen, bereits zur Inbetriebnahme der Anlage die Konformität des Umweltmanagementsystems mindestens durch ein internes Audit nachzuweisen ist.

Diese Regelung ist faktisch nicht durchführbar. Ein solches internes Audit würde voraussetzen, dass das Umweltmanagementsystem bereits vollständig in einer Anlage etabliert wäre, die noch gar nicht in Betrieb ist. Dies ist nicht möglich, da man zuerst einige Betriebserfahrung benötigt, um wesentliche Elemente des anlagenbezogenen Umweltmanagementsystems, wie zum Beispiel Umweltziele, Maßnahmen der fortlaufenden Verbesserung, Ergebnisse des Energieaudits oder des Chemikalienverzeichnisses festzulegen.

Es sollte daher für diese Neuanlagen geregelt werden, dass diese innerhalb von drei Jahren nach der Inbetriebnahme den Konformitätsnachweis durchzuführen haben.

Art. 14a Abs. 4 Unterabsatz 6 IED widerspricht einer solchen Regelung nicht, da sich Satz 1 auf bestehende Anlagen bezieht und Satz 2 genau die Drei-Jahres-Frist vorsieht.

2.18 Keine Beschränkung auf die nationale Akkreditierungsstelle (§ 7 Abs. 2 Satz 1 der 45. BImSchV)

In § 7 Abs. 2 Satz 1 der 45. BImSchV sollte die Formulierung „*von der nationalen Akkreditierungsstelle*“ in „*von einer zuständigen Akkreditierungsstelle*“ geändert werden oder ein Verweis auf die EU-Verordnung erfolgen.

Durch die Verwendung des Begriffes „nationale“ Akkreditierungsstelle haben Unternehmen nur noch die Möglichkeit Zertifizierer zu beauftragen, die von der deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) akkreditiert wurden. Gängige Praxis ist jedoch, dass die Unternehmen auch Zertifizierungsstellen, die von einer anderen (europäischen) Akkreditierungsstelle akkreditiert sind, beauftragen. Dies würde zukünftig durch die Einschränkung in der 45. BImSchV auf die nationale Akkreditierungsstelle verhindert werden. Auch aufgrund der zu erwartenden Kapazitätsengpässe bei den Zertifizierern sollte der Markt nicht unnötig beschränkt werden.

Eine Lösung wäre die Änderung der Formulierung in „*von einer zuständigen Akkreditierungsstelle*“ oder eine genaue Bezeichnung der Organisation wie in der IED als „*Prüfung durch eine gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle*“.

2.19 Kein „entsprechender“ Nachweis der Konformität möglich (§ 7 Abs. 2 Satz 2 der 45. BImSchV)

Der Entwurf von § 7 Abs. 2 Satz 2 der 45. BImSchV verlangt den Nachweis eines den Anforderungen der Verordnung **entsprechenden** Zertifikats nach DIN EN ISO 14001.

Ein Zertifikat nach DIN EN ISO 14001 ist bereits durch die Normenreihe hinreichend definiert. „Entsprechende“ Zusätze sind nicht zulässig in den jeweiligen geforderten Konformitätsbewertungen. Daher sollte das Wort „entsprechend“ gestrichen werden.

2.20 Konformitätsbewertung auf IED-Anlagen beschränken (§ 7 Abs. 3 der 45. BImSchV)

§ 7 Abs. 3 sollte auf IED-Anlagen beschränkt werden.

Nur IED-Anlagen sollten entsprechend der EU-Richtlinie zur Erstellung eines Transformationsplan verpflichtet werden und dementsprechend auch nur diese Anlagen die Konformität des Transformationsplans nachweisen müssen. Nur dies entspricht einer 1:1-Umsetzung der IED-Richtlinie.

Nach § 7 Abs. 3 sind Betreiber einer Anlage gemäß Nummern 1, 2, 3, 4, 6.1 und 6.2 der Tabelle des Anhangs 1 der 4. BImSchV pauschal verpflichtet, die Konformität des Transformationsplans nachzuweisen. In den genannten Nummern der 4. BImSchV sind aber nicht nur IED-Anlagen, sondern auch sonstige Industrieanlagen aufgezählt.

2.21 Berichts- und Vorlagepflicht auf verbindliche Vorgaben beschränken (§ 8 Abs. 2 der 45. BImSchV)

§ 8 Abs. 2 sollte keine Vorlagepflicht in Hinblick auf die indikativen Umweltleistungsrichtwerte (§ 10) enthalten. Entsprechend ist der Verweis auf § 3 Abs. 2 Nr. 2 einzuschränken.

2.22 Verbindliche Spannen für Umweltleistung nicht in Verordnung festlegen (§ 9 der 45. BImSchV)

Die verbindlichen Spannen für die Umweltleistung sollten nicht in einer Verordnung wie der 45. BImSchV festgelegt werden, sondern von den Immissionsschutzbehörden in der Genehmigung von IED-Anlagen. **Entsprechend sollten § 9 der 45. BImSchV sowie Anlage 3 gestrichen werden.**

Für einen bundeseinheitlichen Vollzug sollten diese verbindlichen Spannen für IED-Anlagen in der TA Luft bzw. den anlagenspezifischen Verwaltungsvorschriften geregelt werden – wie dies auch bei Emissionsgrenzwerten der Fall ist. Bei Festlegung der Umweltleistungswerte durch die Behörden in der Genehmigung von IED-Anlagen entsteht die für die Betreiber so entscheidende Rechtssicherheit. Auch die IED-Richtlinie weist die Festlegung der verbindlichen Spannen für die Umweltleistung den Behörden zu (Art. 15 Abs. 4 UAbs. 1 IED).

Die verbindlichen Spannen für die Umweltleistung von Abfällen und anderen Ressourcen als Wasser sollten auch deswegen nicht in Anlage 3, sondern in der Genehmigung aufgenommen werden, weil sie ohnehin Gegenstand der regelmäßigen Umweltinspektionen der Überwachungsbehörden sind.

Dies regelt nunmehr ausdrücklich § 52 Abs. 1b Satz 2 BImSchG, der anordnet, dass die Einhaltung der verbindlichen Spannen für die Umweltleistung zur regelmäßigen Überwachung der IED-Anlagen gehört.

2.23 Regelung zu Umweltleistungsrichtwerten streichen (§ 10 der 45. BImSchV)

§ 10 sollte gestrichen werden sowie die Anlage 3. Umweltleistungsrichtwerte sind indikative Werte, die nicht in einer Rechtsverordnung wie der 45. BImSchV festgelegt werden sollten und nicht mit dem Umweltmanagementsystem vermischt werden sollten.

Die Umweltleistungsrichtwerte in Bezug auf Abfälle und Ressourcen (Art. 15 Abs. 4 Satz 1b) sollten zur Rechtsklarheit von den Immissionsschutzbehörden als indikative Werte (nicht rechtsverbindliche Hinweise) in die Genehmigungen von IED-Anlagen aufgenommen werden und nicht in der Umweltmanagementverordnung. Dann kann der Betreiber selbst entscheiden, auf welche Art und Weise er die indikativen Werte berücksichtigt.

Auch die IED-Richtlinie weist die Festlegung der Richtwerte für die Umweltleistung von Abfällen und anderen Ressourcen den Behörden zu (Art. 15 Abs. 4 UAbs. 1 IED).

2.24 Ausnahmekatalog vervollständigen: Aufnahme des geografischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen (§ 11 der 45. BImSchV)

Nach Auffassung des BDI sollten die §§ 9 und 10 der 45. BImSchV gestrichen werden (siehe Begründung in der BDI-Stellungnahme zu §§ 9 und 10 der 45. BImSchV). Entsprechend entfällt auch die Notwendigkeit, in § 11 der 45. BImSchV einen Ausnahmetatbestand festzulegen. Vielmehr sollten die vollständigen Ausnahmebestimmungen – bei Streichung der §§ 9 und 10 der 45. BImSchV – in die entsprechenden Verwaltungsvorschriften nach § 48 BImSchG aufgenommen werden. Insofern sollte auch der neue § 48 Abs. 1d) BImSchG um eine Ermächtigung von Ausnahmen bei den verbindlichen Spannen ergänzt werden.

Die in der IED-Richtlinie vorgesehenen **Ausnahmen sollten vollständig in deutsches Recht umgesetzt werden** und dann von den Behörden auch angewendet werden. Die Ausnahmemöglichkeiten sollten praxisnah ausgestaltet werden, damit Anlagenbetreiber und Behörden diese umsetzen können.

- § 11 der 45. BImSchV (bzw. die entsprechenden Verwaltungsvorschriften nach § 48 BImSchG) sollten um die auch in der IED vorgesehene **Ausnahme des geografischen Standortes und der lokalen Umweltbedingungen ergänzt werden**. Dies ist für eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie erforderlich.

§ 11 der 45. BImSchV setzt das in Art. 15 Abs. 6 IED vorgesehene Ausnahmeverfahren für die Festlegung von verbindlichen Spannen für Umweltleistungen um. Die Ergänzung der Kriterien „geografischer Standort“ und „lokale Umweltbedingungen“ fehlt bisher in § 11 der 45. BImSchV. Die Ausnahmetatbestände der IED sollten aber vollständig in deutsches Recht umgesetzt und auch angewendet werden.

Zukünftig werden in BVT-Schlussfolgerungen verbindliche Spannen für Umweltleistungen festgelegt. Es besteht bisher keinerlei Erfahrung wie diese Spannen für Umweltleistungen auf europäischer Ebene gesetzt werden und ob die Vorgaben von den deutschen Standorten und lokalen Umweltbedingungen für jede einzelne Umweltleistung erfüllt werden können. Die Ausnahmeregelungen könnten eine erhebliche Bedeutung erlangen. Es sollte daher gewährleistet sein, dass auch Anlagen in Deutschland alle Ausnahmeregelungen nutzen können, die das europäische Recht bietet. Eine Beschränkung der Ausnahmeregelungen für deutsche IED-Anlagen **würde einen Wettbewerbsnachteil gegenüber Anlagen aus anderen europäischen Ländern bedeuten**. Es ist auch nicht ersichtlich, aus welchen Gründen in Deutschland manche Ausnahmeregelungen des europäischen Rechts nicht in deutsches Recht übernommen werden sollten.

- Weiterhin sollten die Ausnahmemöglichkeiten so ausgestaltet werden, dass sie tatsächlich anwendbar und ohne abschreckende verwaltungsrechtliche Hürden durch Betreiber und Behörden durchführbar sind. Insbesondere ist zur Erteilung von Ausnahmen keine aufwendige Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich.

2.25 Ordnungswidrigkeiten beschränken (§ 13 der 45. BImSchV)

Da die Bestimmungen über die Erstellung und die Veröffentlichung eines Umweltmanagementsystems nach der 45. BImSchV neu sind, sollten die Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände nicht jede kleinere Abweichung sanktionieren. Es sollten daher in § 13 Nr. 1 und Nr. 2 jeweils die Tatbestände „nicht im vorgegebenen Umfang eingeführt bzw. veröffentlicht“ gestrichen werden.

2.26 Ausnahmeregelungen zum Krisenfall umsetzen

Art. 15 Abs. 7 IED legt Ausnahmebestimmungen für bestimmte „Krisenfälle“ fest (z. B Störung der Energieversorgung oder Ressourcenmangel). Diese Ausnahmeregelungen fehlen bisher im Verordnungsentwurf und sollten ergänzt werden.

2.27 Anlage 1 streichen - Keine Vorgaben aus „alten“ BVT-Merkblättern für das UMS machen

Anlage 1 (sowie § 3 Absatz 3) der 45. BImSchV sollten gestrichen werden.

Anlage 1 enthält bisher nur Vorgaben aus „alten“ BVT-Merkblättern, die unter der bisherigen IED entstanden sind. Vorgaben zu Umweltmanagementsystemen aus „alten“ BVT-Merkblättern sollten aber nicht als verpflichtende Voraussetzung in die Verordnung aufgenommen werden. Da die neue IED auf die Zukunft ausgerichtet ist, können auch nur Vorgaben für das Umweltmanagementsystem aus zukünftigen BVT-Schlussfolgerungen im nationalen Recht verbindlich vorgegeben werden.

Die unter der bisherigen IED-Richtlinie beschlossenen BVT-Merkblätter wurden unter der Maßgabe verhandelt, dass lediglich die Emissionsbandbreiten als Emissionsgrenzwerte verbindlich in deutsches Recht zu übernehmen waren. Sonstige Inhalte der BVT-Merkblätter waren nicht verbindlich in deutsches Recht umzusetzen, weshalb der Fokus der Verhandlungen nicht auf diesen Aspekten lag und für die Erarbeitung andere Voraussetzungen galten. Eine gesonderte Verhältnismäßigkeitsprüfung dieser zusätzlichen UMS-Anforderungen fand nicht statt. (siehe auch Begründung zu § 3 Abs. 3)

2.28 Anlage 2 streichen - Chemikalienverzeichnis schlank und unbürokratisch gestalten

Die Betroffenheit in der deutschen Industrie durch die neuen Regelungen zum Chemikalienverzeichnis ist flächendeckend und erheblich. Die gesamte chemikalienherstellende Industrie, zum Beispiel die chemische Industrie, die pharmazeutische Industrie und die Mineralöl- und Gaswirtschaft, stellen tausende Stoffe und Gemische her. Zudem werden diese Produkte und Zwischen- sowie Nebenprodukte in den deutschen Wertschöpfungsketten in allen anderen Industriebranchen weiterverarbeitet, neu zusammengesetzt und in praktisch jedem produzierenden Betrieb weiterverwendet. In allen Industriezweigen sind damit Stoffe vorhanden und/oder werden emittiert und fallen damit unter den Anwendungsbereich des IED-Chemikalienverzeichnisses. Allein die IED-Anlagen werden wahrscheinlich über mehr als 100.000 Emissionsquellen verfügen, aus denen Stoffe geführt oder diffus emittiert werden.

Die möglichen Auswirkungen von unzureichenden Regelungen zum Chemikalienverzeichnis können daher erheblich sein und zusätzlich Kosten im einstelligen Milliardenbereich mit sich bringen. Es ist offensichtlich, dass der europäische Gesetzgeber eine solche Kostenbelastung für die Wirtschaft nicht eingehen wollte, dies hätte im Übrigen auch in der „Kosten-Nutzen-Analyse“ der Europäischen Kommission Berücksichtigung finden müssen.

Bei der Umsetzung in deutsches Recht sollte daher alles dafür getan werden, die Umsetzung möglichst schlank (1:1-Umsetzung) und unbürokratisch vorzunehmen.

Auf keinen Fall dürfen zusätzliche Analyse-, Dokumentations-, und Untersuchungsverpflichtungen durch Vorgaben zum Chemikalienverzeichnis entstehen. Die deutsche Industrie wäre hierdurch massiv betroffen.

- **1:1-Übernahme des IED-Textes in das deutsche Recht**

Der BDI begrüßt, dass der Art. 14a Abs. 2 d) IED zum Chemikalienverzeichnis wortgleich in das deutsche Recht übernommen wird (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 der 45. BImSchV). Spezieller „Grundanforderungen“ in einer zusätzlichen Anlage zur Umweltmanagement-VO bedarf es nicht.

- **Anlage 2 streichen und stattdessen Vermutungsregelung einführen**

Anlage 2 sollte gestrichen werden. Denn die sehr detaillierten Regelungen zur Ausgestaltung des Chemikalienverzeichnisses in Anlage 2 gehen weit über die europäischen Vorgaben hinaus und schaffen erhebliche zusätzliche Bürokratie und Kosten.

Stattdessen sollte zusätzlich eine Vermutungsregelung geschaffen werden. Es soll vermutet werden, dass ein Chemikalienverzeichnis die Anforderungen aus § 3 Abs. 2 Nr. 4 der 45. BImSchV erfüllt, wenn die Vorschriften über die Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Abs. 1 GefStoffV erfüllt sind, ein Gefahrstoffverzeichnis nach § 6 Abs. 12 GefStoffV vorliegt und die Anlage hinsichtlich ihrer Emissionen über dokumentierte und aktuelle Genehmigungsunterlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und, sofern einschlägig, dem Wasserhaushaltsgesetz und den darauf beruhenden Verordnungen verfügt.

Das europäische Chemikalienrecht, das europäische Arbeitsschutzrecht, das nationale Stoff- und Arbeitsschutzrecht (siehe die Schutzziele des § 1 Abs. 1 GefStoffV) und das europäische und deutsche Umweltschutzrecht sichern ein hohes Niveau, um die Gesundheit von Menschen und die Umwelt zu schützen. Diese Rechtsregime können und müssen daher die Leitlinie für die Anforderungen an das Chemikalienverzeichnis nach der IED bilden.

Die nationalen Vorgaben für ein Umweltmanagementsystem (UMS) sollten möglichst effizient eingeführt werden, um die durch das Umweltmanagementsystem entstehende zusätzliche administrative Belastung so gering wie möglich zu halten. Ein Auditor, der das Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 prüft, hat die Qualifikation und ist in der Lage, die Einhaltung der oben genannten gesetzlichen Vorgaben (GefStoffV, BImSchG, WHG) zu überprüfen.

Zusätzliche, über den Text der IED hinausgehende detaillierte Regelungen zum Chemikalienverzeichnis können eine verhältnismäßige, handhabbare und unbürokratische Umsetzung der IED-Vorgabe nicht gewährleisten, sondern gehen weit über diese hinaus.

Auf keinen Fall dürfen durch Vorgaben zum Chemikalienverzeichnis zusätzliche Analyse-, Dokumentations-, und Untersuchungsverpflichtungen entstehen, da die deutsche Industrie hierdurch massiv betroffen wäre und ein erheblicher zusätzlicher Aufwand sowie Kosten verursacht würden, ohne einen Mehrwert zu schaffen.

- **Alle Elemente des Chemikalienverzeichnisses durch geltendes Recht bereits abgedeckt**

Die europarechtlichen Anforderungen an das Chemikalienverzeichnis bestehen nach Art. 14a (1) d) IED aus drei Elementen:

- a) Das eigentliche Stoffverzeichnis,
- b) die „Risikobewertung“ der Auswirkungen dieser Stoffe auf Umwelt und Gesundheit und
- c) die Alternativenprüfung.

- **Stoffverzeichnis durch geltendes Recht bereits abgedeckt**

Zur Erstellung eines Stoffverzeichnisses sind keine ergänzenden Regelungen in Anlage 2 der Umweltmanagementverordnung erforderlich, da das geltende Recht diese Vorgabe bereits abdeckt.

Das Gefahrstoffverzeichnis nach § 6 Abs. 12 GefStoffV und die Genehmigungsunterlagen von IED-Anlagen nach § 4a der 9. BlmSchV und den Genehmigungen für eine Gewässerbenutzung nach §§ 8 ff. WHG erfüllen bereits die Voraussetzungen für das Stoffverzeichnis. Es bedarf hier daher keiner zusätzlichen detaillierten Bestimmung von Grundanforderungen an ein Chemikalienverzeichnis.

Die in Anlage 2 Buchstabe a) zusätzlich geforderten Bestandteile eines Chemikalienverzeichnisses gehen über die IED-Vorgaben hinaus und sind auch oft nicht Bestandteil eines Sicherheitsdatenblattes. Zum Beispiel werden grundlegende physikalisch-chemische Eigenschaften zu Inhaltstoffen eines Gemisches grundsätzlich nicht in einem Sicherheitsdatenblatt (entsprechend der REACH-Verordnung Anhang II) enthalten sein. Auch Daten zur Persistenz und Abbaubarkeit sowie Daten zu DNEL- oder PNEC-Werten sind in der IED nicht gefordert. Diese Werte werden bereits bei der Prüfung der Expositionsszenarien als Anlage zum Sicherheitsdatenblatt berücksichtigt. Zudem stellt sich die Frage, welchen Mehrwert die Werte bringen sollen.

Ein weiteres Beispiel für Informationen, die in der Anlage 2 gefordert werden, die aber nicht dem deutschen Gefahrstoffrecht entsprechen, ist der Jahreswert der in der Anlage verwendeten Stoffe. Im Gefahrstoffverzeichnis nach § 6 Abs. 12 GefStoffV wird auf die eingesetzten bzw. vorhandenen Mengenbereiche verwiesen, nicht explizit auf einen Jahreswert. Auch ein separates Aufführen der SVHC-Kriterien nach Verordnung 1907/2008, Artikel 57, oder der nach Anhang XVII vorliegenden Beschränkungen sind unnötig, da dies bereits hinreichend bei der Planung und Genehmigung und dem Betrieb der Anlage berücksichtigt werden muss. Werden solche Stoffe eingesetzt, gelten ohnehin erweiterte Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen. Ein zusätzliches Aufführen dieser Eigenschaften im Chemikalienverzeichnis ist insofern redundant.

- **Risikobewertung durch geltendes Recht bereits abgedeckt**

Das geltende Stoffrecht, das durch REACH europaweit harmonisiert ist, und das nationale Arbeitsschutzrecht enthalten bereits ein Risikobewertungssystem, das alle Voraussetzungen des Chemikalienverzeichnisses nach der IED erfüllt. Weitergehende Vorgaben in Anlage 2 der Umweltmanagementverordnung sind daher nicht erforderlich.

Die in Anlage 2 Buchst. b) des Entwurfs der 45. BImSchV geregelte Risikobewertung ist dagegen keine 1:1 Umsetzung der IED, sondern geht weit über diese hinaus.

Das in Anlage 2 Buchstabe b) geforderte System einer „anlagenbezogenen Abschätzung des Verbleibs dieser Stoffe [der im Chemikalienverzeichnis erfassten gefährlichen Stoffe] bzw. ihrer möglichen Freisetzung, einschließlich der Expositionspfade“ und die dazu durchzuführende Risikobewertung schafft ein ganz neues Risikobewertungssystem für alle Betreiber und geht damit weit über das bisher durch die REACH-Verordnung etablierte System hinaus.

Die Begründung zum Verordnungsvorschlag zeigt deutlich, welche Reichweite dieser Vorschlag hätte. Durch folgenden Passus in der Begründung wird deutlich, dass die Absicht besteht, hier ein über den ordnungsrechtlichen Rahmen hinausgehendes System weit jenseits von REACH zu schaffen:

„Ziel der entsprechenden Managementprozesse muss es sein, festzustellen, ob vorhandene gefährliche Stoffe – auch unterhalb allfälliger ordnungsrechtlicher Schwellenwerte – in die Umwelt freigesetzt werden bzw. ob eine entsprechende Gefahr besteht. Ist dies der Fall, so hat der Betreiber die davon ausgehenden Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu ermitteln und zu beurteilen, ob die Verwendung bzw. Emission dieser identifizierten Stoffe, zur kontinuierlichen Reduzierung der von der Anlage ausgehenden Risiken, vermindert oder vermieden werden muss.“

Insofern würde mit den Vorgaben in Anlage 2 ein über den ordnungsrechtlichen Rahmen hinausgehendes System weit jenseits von REACH geschaffen werden. Wenn die Begründung an anderer Stelle behauptet, „dass keine Anforderungen an die stoffbezogene Risikobewertung gestellt [werden], die über die Anforderungen der REACH-Verordnung hinausgehen“, so ist dies unzutreffend, **Anlage 2 geht über REACH hinaus**.

Der deutsche Verordnungsgeber versucht also ein umfassendes neues Risikobewertungssystem von Stoffen auf Betreiberebene, gewissermaßen durch die Hintertür, nämlich über ein Umweltmanagementsystem, einzuführen.

- **Eine europarechtliche Verpflichtung** für eine Risikobewertung jenseits der bestehenden ordnungsrechtlichen Pflichten (z. B. REACH) **besteht nicht**. Die IED schafft nämlich kein neues Risikobewertungsregime von Stoffen und Gemischen im Hinblick auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit und auch keine neuen Arbeitsschutzanforderungen. Dies wäre durch die Rechtsgrundlage der IED (Art. 192 AEUV) gar nicht abgedeckt, weil diese dann zusätzlich auf Art. 153 (Sozialpolitik) bzw. Art. 95 AEUV (Binnenmarkt) hätte gestützt werden müssen.
- Zudem würde diese Verschärfung zu einer unabsehbaren **Kostenbelastung** der produzierenden Wirtschaft führen. Es ist auch in den Folgeabschätzungen der Kommission, auf die der Verordnungsgeber in seinen Begründungen immer wieder verweist, überhaupt nicht adressiert, welche enormen Folgekosten ein so umfangreiches Risikobewertungssystem bei den

tausenden Betreibern von IED-Anlagen verursachen würde. Selbst in kleinen und mittleren Unternehmen ist es üblich, dass hunderte Gemische mit tausenden Stoffen (als Inhaltstoffe) verwendet werden. Weitergehende stoffbezogene Daten als die Sicherheitsdatenblätter hat der Verwender dieser Gemische und Stoffe nicht.

- Es ist weiterhin nicht absehbar, wie Unternehmen **in der Praxis**, die nicht über spezialisierte Experten verfügen, überhaupt in der Lage wären, solche Risikobewertungen durchzuführen. Auf dem Markt gibt es nicht die Expertise, um diese Bewertungen fachlich vornehmen zu können. Dieser Vorschlag ist sehr mittelstandsfeindlich, bürokratisch und praktisch **nicht durchführbar**.

Die IED möchte mit der Implementierung des Chemikalienverzeichnisses lediglich ein betriebliches Instrument schaffen, um den bereits existierenden Risikobewertungssystemen wie oben geschildert in der betrieblichen Praxis Geltung zu verschaffen.

Auf keinen Fall dürfen durch Anforderungen an das Chemikalienverzeichnis zusätzliche Analyse-, Dokumentations-, und Untersuchungsverpflichtungen entstehen. Die deutsche Industrie wäre hierdurch massiv betroffen. Diese zusätzlichen Kosten wären in den Preisen für Produkte gegenüber Kunden nicht darstellbar und würden daher zu wettbewerblichen Nachteilen für die europäische Industrie führen.

a) In der Anlage verwendete Stoffe

Die Risikobewertung ist durch die Gefährdungsbeurteilung in Hinblick auf die verwendeten Stoffe bereits ausreichend geregelt.

Eine Risikobewertung in Hinblick auf die menschliche Gesundheit (Gefährdungsbeurteilung) ist nach § 6 Abs. 1 und 2 GefStoffV im deutschen Recht bereits vorgegeben.

Die für eine Risikobewertung für Mensch und Umwelt notwendigen Informationen werden durch das europaweit harmonisierte Sicherheitsdatenblatt geliefert, das Teil des REACH-Systems ist. Das Sicherheitsdatenblatt ist notwendiger und ganz wesentlicher Teil der Gefährdungsbeurteilung und des Gefahrstoffverzeichnisses (siehe § 6 Abs. 12 GefStoffV i. V. m. § 5 GefStoffV).

- Im Sicherheitsdatenblatt gemäß Anhang II REACH-VO müssen in Abschnitt 3 keine Bestandteile des Stoffes oder Gemisches unter der Berücksichtigungsgrenze nach Anhang I bzw. der Einstufungsgrenze nach Anhang VI der CLP-VO aufgeführt werden.
- Über die Angaben im Sicherheitsdatenblatt hinaus gehende „Vollanalysen“ der in Gemischen enthaltenen Stoffe wären **unverhältnismäßig** und nicht umsetzbar, da gemäß CLP-VO Bestandteile unter den in Anhang I aufgeführten Berücksichtigungsgrenzen bzw. der in Anhang VI aufgelisteten Einstufungsgrenzen nicht aufgeführt werden müssen.
- Ungeachtet dessen werden toxikologische/ökotoxikologische Untersuchungen entsprechend der REACH-Vorgaben mit den Stoffen durchgeführt, wie sie in den Verkehr gebracht werden, **also einschließlich aller Verunreinigungen und Zusatzstoffe**. Darüber hinaus gehende Angaben liefern daher keinen Mehrwert.
- Für eine sachgemäße Gefährdungsbeurteilung ist es nicht notwendig und analytisch nur mit extremem Aufwand möglich, daher nicht verhältnismäßig, eine vollständige und exakte

Zusammensetzung von Gemischen zu erhalten. Das in der CLP-VO verankerte Konzept der Berücksichtigungs- und Einstufungsgrenzen sollte daher weiterhin seine Anwendung finden.

- Dies betrifft nicht nur die Gemische, die im Produktionsbetrieb eingesetzt werden oder entstehen, sondern erst recht auch Emissionen in die Gewässer oder die Luft.
- Zudem ist zu bedenken, dass Stoffe, die nicht als Bestandteil eines Gemisches im Sicherheitsdatenblatt angegeben werden müssen, auch oft Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sein können. Insbesondere im Chemiesektor unterscheidet sich die Produktqualität oftmals durch die Zusatzstoffe (zum Beispiel Antibackmittel, Trennmittel, Pigmente, Rieselhilfe, Flussmittel etc.). Alle diese Zusatzstoffe werden typischerweise in Konzentrationen << 1% eingesetzt und somit meist unter den relevanten Konzentrationsgrenzen für die Nennung im Sicherheitsdatenblatt.

Entsprechend darf man nach § 4 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943) ggf. gar keine Vollanalyse eines zugelieferten Produkts vornehmen. Dies ist aber nach dem oben Gesagten auch nicht nötig, da in dem Sicherheitsdatenblatt des Produkts, unabhängig von der Nennung der Stoffe in den Abschnitten zur sicheren Handhabung, alle nötigen Informationen zur Verfügung gestellt werden.

b) Emissionen

Die Risikobewertung in Bezug auf Emissionen ist durch das Anlagenrecht bereits ausreichend geregelt.

In Hinblick auf Emissionen in Wasser und Luft erfolgt die Risikobewertung durch das europäische und nationale Anlagenzulassungsregime und die nationalen oder europäischen Gewässer- und Luftreinhaltestrategien. Diese Vorschriften verbunden mit den behördlichen Einzelfallprüfungen regeln kleinteilig, welche Stoffe unter welchen Bedingungen emittiert werden dürfen. Dabei werden der Schutz der Menschen und der Umwelt (vgl. die Schutzgüter des § 1 BImSchG bzw. § 1 WHG und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung/Gewässerbenutzung in § 5 BImSchG und § 6 WHG) sichergestellt.

Im Rahmen von Anlagenzulassungen bzw. Zulassungen der Gewässerbenutzung werden Bewertungen vorgenommen, welche Stoffe mit welcher Gefährlichkeit für Mensch und Umwelt emittiert werden dürfen, und zwar in Hinblick auf deren Konzentration bzw. Menge. Zu diesem Zweck werden im Rahmen von Anlagenzulassungen bzw. Gewässerbenutzungen auch Sicherheitsdatenblätter vorgelegt oder Einzelbewertungen vorgenommen, z. B. im Falle von Gewässerbenutzungen und von Eignungsfeststellungsverfahren nach § 63 WHG.

- **Alternativenprüfung durch geltendes Recht bereits abgedeckt**

Auch die Alternativenprüfung ist bereits durch das nationale Recht geregelt. Es bedarf auch diesbezüglich keiner zusätzlichen Vorgaben in der Umweltmanagementverordnung.

a) In der Anlage verwendete Stoffe

Der Betreiber darf grundsätzlich nur Stoffe einsetzen, die nicht verboten sind oder deren Einsatz unter einer Verwendungsbeschränkung (§ 16 GefStoffV i. V. m. Anhang II sowie nach Anhang XVII REACH-VO) erlaubt ist. Hier ist kein Raum mehr für zusätzliche Anforderungen durch die IED.

In Hinblick auf die Verwendung von Gefahrstoffen im Betrieb hat der Arbeitgeber nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 GefStoffV im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zwingend die Möglichkeit der **Substitution des Gefahrstoffes** (was immer auch eine Prüfung der Verringerung der Einsatzmenge beinhaltet) zu prüfen und auch zu dokumentieren.

Nach REACH-VO beschränkte Stoffe werden natürlich im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung durch den Arbeitgeber erfasst und entsprechend werden auch hier Substitutionsüberlegungen angestellt.

Diese Substitutionsprüfungen werden in der TRGS 600er-Reihe umfassend konkretisiert.

Substitutionsprüfungen erfolgen auch im Anlagenbezogenen Gewässerschutz, da sich das Gefährdungspotenzial einer Anlage und damit die zu erfüllenden Vorgaben im Wasserrecht u. a. an der Wassergefährdung der in der Anlage befindlichen Stoffe und Gemische orientiert.

Mit dieser Vorgabe ist die Anforderung an eine Alternativenprüfung hinsichtlich der verwendeten Stoffe im Rahmen des Chemikalienverzeichnisses der IED erfüllt.

b) Emissionen

Die IED-Vorgabe „Reduzierung von Emissionen“ in Bezug auf die Gefährlichkeit der emittierten Stoffe wird über die TA Luft abgedeckt. Dabei werden Stoffe nach ihrer Gefährlichkeit Substitution- und/oder Minimierungsgeboten unterworfen, siehe zum Beispiel die Regelungen in Ziffer 5.2.7 TA Luft zu den karzinogenen, keimzellenmutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen.

Dabei sei zudem darauf verwiesen, dass dies sog. „Vorsorgepflichten“ sind. Zusätzlich werden vorgelagert im Anlagenzulassungsrecht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz auch die sog. Schutzpflichten für die menschliche Gesundheit in Hinblick auf die Immissionen geprüft, die Dritte und die Nachbarschaft und die Umwelt betreffen.

Weitergehende Untersuchungs- oder Risikobewertungspflichten will die IED mit dem Chemikalienverzeichnis nicht schaffen. Auch hinsichtlich der Emissionen sind daher Verweise auf die Anlagenzulassung und die dort dokumentierten Stoff/Gemische, Schadstoff-Frachten- und -Konzentrationen bereits ausreichend geregelt.

3. Artikel 4: Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV

Das Artikelgesetz und die Mantelverordnung zur Umsetzung der EU-Richtlinie über Industrieemissionen sollten auch dafür genutzt werden, Genehmigungsverfahren zu beschleunigen.

Nachfolgende Vorschläge zur Änderung der 9. BImSchV tragen zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren bei.

Die zusätzlichen bürokratischen Erschwernisse der Genehmigungsverfahren durch die Umsetzung der IED in deutsches Recht müssen kompensiert werden durch weitere Reformen des Genehmigungsverfahrens. Die Bundesregierung und die Bundesländer sind sich in dem Bedarf der Verfahrensbeschleunigung einig und haben im November 2023 einen „Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung“ geschlossen. Die am 9. Juli 2024 in Kraft getretene Novelle des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und die Novelle der 9. BImSchV zeigen gute Ansätze zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren, sind aber an entscheidenden Stellen nicht ausreichend. Mit weiteren Änderungen der 9. BImSchV kann dazu beigetragen werden, die im Bund-Länder-Pakt vorgesehenen Maßnahmen endgültig umzusetzen.

3.1 Unterlagen zur Anlage und zum Anlagenbetrieb nicht erweitern (§ 4a der 9. BImSchV)

- In § 4a Abs. 1 soll eine redaktionelle Änderung beim Verweis auf die § 20 oder 21 erfolgen. **Die derzeitige Fassung der 9. BImSchV ist jedoch korrekt und sollte nicht geändert werden.** Durch die „redaktionelle“ Änderung könnte der Eindruck entstehen, als müsse die Behörde jedenfalls auch immer Angaben nach § 21 der 9. BImSchV einfordern. Dies hängt jedoch vom Einzelfall ab, insofern kann die heutige Regelung erhalten bleiben.
- Die Ergänzung „an Wasser“ in § 4a Abs. 1 Nr. 2 ist eine wesentliche Ausweitung der Vorlageverpflichtung im Genehmigungsverfahren und **sollte gestrichen werden**. Im Rahmen der Genehmigung nach dem BImSchG wird nicht über den Wasserbedarf einer Anlage entschieden. Regelungen über den sparsamen und effizienten Umgang mit Wasser werden allenfalls in wasserrechtlichen Verfahren nach dem WHG eine Rolle spielen.

3.2 Nachreichen von Unterlagen konkretisieren (§ 7 Abs. 1 Satz 6 - 8 der 9. BImSchV)

Ein erhebliches Beschleunigungspotenzial für Genehmigungsverfahren liegt in der Konkretisierung der Genehmigungsunterlagen, die nachgereicht werden können. Dieses Potenzial sollte ausgeschöpft werden, ohne eine abschließende Regelung zu treffen.

▪ § 7 Abs. 1 Satz 6 und 8 der 9. BImSchV ergänzen

§ 7 der 9. BImSchV bedarf einer **Konkretisierung** dahingehend, dass auch Unterlagen im Genehmigungsverfahren nachgereicht werden können, **die für die Beurteilung der Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit im Sinne von § 10 Abs. 1 9. BImSchV nicht unmittelbar von Bedeutung sind sowie Unterlagen, die allein die Belange des Arbeitsschutzes**

und sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betreffen.

Dies sind z. B. Angaben zu den Anforderungen nach AwSV, Anforderungen für Erlaubnisse nach BetrSiV sowie Brandschutzkonzepte. In Bezug auf den Teilsicherheitsbericht im Sinne von § 4b Abs. 2 9. BImSchV muss für das Auslegungsverfahren die Vorlage einer aus sich heraus verständlichen und zusammenhängenden (vorläufigen) Darstellung entsprechend § 4b Abs. 3 9. BImSchV genügen. Denn eine abschließende Gefahrenanalyse und Bestimmung von Schutzmaßnahmen im Teilsicherheitsbericht kann häufig erst im Rahmen der Ausführungsplanung erstellt werden.

In den letzten Jahren haben Umfang und Detailtiefe der im Antragsverfahren erforderlichen Unterlagen stetig zugenommen, was im umfassenden Unterlagenkatalog in §§ 4 ff. 9. BImSchV deutlich wird. Diese Fülle an Unterlagen wird in Zukunft weiter zunehmen. Mit den Unterlagen wird von dem Antragssteller eine Planungstiefe verlangt, die der Ausführungsplanung ähnelt und die für die Prüfung der Umweltauswirkungen der zu genehmigenden Anlage nicht relevant ist. Es handelt sich teilweise auch um Unterlagen, die zwar eine gewisse Umweltrelevanz haben, aber technisch kompliziert, für die Öffentlichkeit nur bedingt nachvollziehbar und in der Erstellung sehr zeitintensiv sind. Diese Umstände führen dazu, dass die Antragstellung und die Durchführung des Antragsverfahrens, mit oder ohne Öffentlichkeitsbeteiligung, unnötig kompliziert und sehr langwierig werden.

§ 7 Abs. 1 Satz 6 9. BImSchV lässt es zu, dass Unterlagen, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solche nicht unmittelbar von Bedeutung sind, nachgereicht werden können. Die Grenze der Nachreichung bildet § 10 Abs. 1 9. BImSchV. Unterlagen, die nach § 10 Abs. 1 9. BImSchV Gegenstand der öffentlichen Auslegung sein müssen, können daher nicht nachgereicht werden¹.

Nach § 10 Abs. 1 9. BImSchV sind Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die „Nachbarschaft und die Allgemeinheit“ enthalten, genauso wie Unterlagen zur UVP, zwingend öffentlich auszulegen. Andere Unterlagen sind hingegen grundsätzlich nachreichungsfähig. Die Behörde kann durch entsprechende Vorbehalte und Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG sicherstellen, dass vor Nachreichung der entsprechenden Unterlagen die Anlage nicht in Betrieb genommen wird. Die Behörde kann zudem nach erfolgter Nachreichung noch die erforderlichen Maßnahmen treffen, wenn sie zu der Überzeugung gelangt, dass die der erteilten Genehmigung zugrunde liegenden Annahmen durch die nachgereichten Unterlagen nicht bestätigt werden. Es steht also nicht zu befürchten, dass infolge einer zu großzügigen Anwendung des § 7 Abs. 1 Satz 5 9. BImSchV Gefahren für die Umwelt hervorgerufen werden könnten².

Damit können grundsätzlich sämtliche Unterlagen, die keine Angaben über die UVP sowie die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit beinhalten, nach § 7 Abs. 1 Satz 5 9. BImSchV nachgereicht werden. Dabei kann die Nachreichung auch nach Erteilung der Genehmigung erfolgen, indem mit Auflagenvorbehalten und Nebenbestimmungen in der Genehmigung sichergestellt ist, dass von der Betriebsgenehmigung vor Prüfung der nachzureichenden Unterlagen und Erlass des ggf. erforderlichen Nachtragsbescheides durch die Behörde kein Gebrauch gemacht wird.

¹ vgl. Dietlein, in: Landmann/Rohmer, § 7 Rn. 8

² so im Einzelnen: Czajka, in: Feldhaus, § 7 9. BImSchV, Rn. 17 f.

Folgende Ergänzungen bzw. Streichungen in § 7 Abs. 1 Satz 6 - 8 der 9. BImSchV wären daher sinnvoll:

„(1) (...) 5 Teilprüfungen sind auch vor Vorlage der vollständigen Unterlagen vorzunehmen, soweit dies nach den bereits vorliegenden Unterlagen möglich ist. 6 Die Behörde soll zulassen, dass Unterlagen, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solche nicht unmittelbar von Bedeutung sind, insbesondere den Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, bzw. **Unterlagen, die nicht für die Auslegung im Sinne von § 10 Absatz 1 erforderlich sind oder allein Belange nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes betreffen, bis zur ~~m Beginn der Errichtung oder der~~ Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden können.** 7 ~~Dies gilt auch für die Bestätigung des Entsorgungsweges durch einen potenziellen Entsorger, soweit diese für die Genehmigungsfähigkeit nicht unmittelbar von Bedeutung ist.~~ 8 Unbeschadet der Anforderungen in § 4b Abs. 2 und 3 soll die Behörde auf Antrag die Nachreichung des Sicherheitsberichts nach § 9 der Störfall-Verordnung gestatten, wenn mit dem Antrag eine vorläufige Darstellung entsprechend § 4b Abs. 3 eingereicht wird.“

- **§ 7 Abs. 1 Satz 7 der 9. BImSchV streichen**

§ 7 Absatz 1 Satz 7 (neu) der novellierten 9. BImSchV ist kontraproduktiv, da die Regelung als abschließend bewertet werden könnte. Die Nennung einzelner Beispiele sollte nicht im Gesetz erfolgen, sondern in der Verordnungsbegründung, **weshalb dieser Satz wieder gestrichen werden sollte: „~~Dies gilt auch für die Bestätigung des Entsorgungsweges durch einen potenziellen Entsorger, soweit diese für die Genehmigungsfähigkeit nicht unmittelbar von Bedeutung ist.~~“**

3.3 Nur noch digitale Auslegung von Unterlagen (§ 10 Abs. 1 der 9. BImSchV)

Zur weiteren Verfahrenserleichterung und zur Stärkung der Digitalisierung des Genehmigungsverfahrens sollte § 10 Abs. 1 Satz 8 der 9. BImSchV dahingehend angepasst werden, dass keine physische Auslegung der Unterlagen mehr erfolgt, sondern nur noch eine digitale Auslage. Etwas anderes gilt nur, wenn nach § 10 Abs. 1 Satz 5 der Vorhabenträger der Veröffentlichung im Internet widerspricht und sich die Behörde für eine physische Offenlage als alternative Beteiligungsart entscheidet. Vorzugswürdig im Sinne der Digitalisierung wäre auch dann eine Auslegung etwa auf digitalen Leseterminals bei der Behörde. Mit dieser Regelung wird § 10 der 9. BImSchV gleichgezogen mit der Novelle des § 10 BImSchG, der eine alternative Form der Veröffentlichung in das Ermessen der Behörde stellt und keine physische Auslegung vorsieht.

Zudem sollte in Satz 10 die Vorgabe gestrichen werden, dass eine Einsichtnahme in die Unterlagen „während der Dienststunden“ möglich sein muss. Diese Voraussetzung wird in Rechtsprechung und Literatur bisher so verstanden, dass eine Begrenzung der Einsichtnahme auf Kern- oder Sprechzeiten der Behörde nicht zulässig sei. Eine solche Vorgabe gibt es nur im BImSchG, nicht im allgemeinen VwVfG (selbst bei Planfeststellungsverfahren), und stellt insbesondere kleinere Kommunen vor personelle Schwierigkeiten, dies über die gesamten allgemeinen Dienststunden abzudecken. Wie in anderen Verfahren auch sollte dies ins Ermessen der Behörde bzw. der jeweiligen Kommune gestellt werden.

§ 10 könnte wie folgt geändert werden:

„(1) 1Bei der Genehmigungsbehörde sind der Antrag sowie die beigefügten Unterlagen auszulegen, die die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten. 2Darüber hinaus sind, [...] 3Die Auslegung ist dadurch zu bewirken, dass die Dokumente auf einer Internetseite der zuständigen Behörde zugänglich gemacht werden. 4Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. 5Der Vorhabenträger kann der Veröffentlichung im Internet widersprechen, soweit er die Gefährdung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder wichtiger Sicherheitsbelange befürchtet; in diesem Fall muss die Behörde eine andere Form der Veröffentlichung wählen. [...] 8Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, so ist auch der vom Antragsteller zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zusätzlich beigefügte UVP-Bericht nach § 4e auszulegen; ~~ferner sind der Antrag und die Unterlagen auch in den Gemeinden auszulegen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt.~~ 9Soweit eine Auslegung der Unterlagen nach § 4b Absatz 1 und 2 zu einer Störung im Sinne des § 4b Absatz 3 führen kann, ist an Stelle dieser Unterlagen die Darstellung nach § 4b Absatz 3 auszulegen. ~~10In den Antrag und die Unterlagen nach den Sätzen 1, 2 und 4 sowie in die Darstellung nach § 4b Absatz 3 ist während der Dienststunden Einsicht zu gewähren. [...]“~~

3.4 Erörterungstermin fakultativ stellen (§ 16 Abs. 1 der 9. BImSchV)

Die Novelle des BImSchG hat im Gegensatz zur Bewertung der Bundesregierung keine „Fakultativstellung des Erörterungstermins“ geregelt. Es ist aber eine rechtlich eindeutige Regelung erforderlich. Daher sollte sowohl im BImSchG als auch in der 9. BImSchV eine Klarstellung erfolgen (vgl. auch BDI-Stellungnahme zum Mantelgesetz zur IED-Umsetzung).

In § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV schlagen wir folgende Änderungen vor:

„(1) Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen oder
5. der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für (geboten hält).

~~In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 5 soll der Erörterungstermin spätestens vier Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist nach § 10 Absatz 3 Satz 8 des Bundes-Immissionschutzgesetzes durchgeführt werden. Auf einen Erörterungstermin soll verzichtet werden bei der Errichtung oder Änderung von Windenergieanlagen an Land, bei der Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien und bei der Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Speicherung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien, die im unmittelbar räumlichen Zusammenhang mit Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien stehen, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt.“~~

Eine europarechtliche Verpflichtung zur Durchführung eines Erörterungstermins besteht nicht. Daher ist der deutsche Gesetzgeber frei darin, Inhalt und Reichweite von Erörterungsterminen zu regeln. Ein

Erörterungstermin sollte zukünftig nur auf Wunsch des Vorhabenträgers durchgeführt werden. Eine solche „Wahlmöglichkeit“ ist im bestehenden Verfahrensrecht bereits etabliert.

Der Projektträger sollte frei entscheiden können, da er mit seiner Investitionsentscheidung das Risiko des Verfahrens und damit auch das Risiko möglicher Verzögerungen durch Klagen trägt. Durch die Erörterung mit den Einwendern soll die Behörde weitere Informationen hinzugewinnen, einen differenzierten Blickwinkel auf den Sachverhalt erhalten und so die Belange besser abwägen können. Doch ein Blick in die Praxis zeigt, dass ein Informationsgewinn bei der Behörde nur selten eintritt. Oft sind bereits die Einwendungen so substantiiert, dass sich in der Erörterung nichts Neues ergibt. In der Praxis zeigt sich zudem, dass der Informationsgewinn für die Einwender und weiteren Betroffenen bei Erörterungstermin nicht besonders groß ist. Viele sind bereits mit der Auslegung der Unterlagen gut über das Vorhaben informiert.

3.5 Wasserrechtliche Erfordernisse im Wasserrecht regeln (§ 21 Abs. 2a Nr. 1 b der 9. BImSchV)

§ 21 Abs. 2a Nr. 1b (neu) der 9. BImSchV sollte wieder gestrichen werden.

Gemäß dem vorliegenden Referentenentwurf sind künftig im Genehmigungsbescheid Auflagen bzgl. Indirekteinleitungen und Trinkwassereinzugsgebieten vorzunehmen. Dies wird in Bezug auf unmittelbare Vorgaben für die Direkteinleitung bzw. das Oberflächengewässer abgelehnt.

Auflagen zum Schutz des Oberflächenwassers und von Trinkwassereinzugsgebieten wären bei Indirekteinleitungen nicht sachgerecht, da sie in bestandskräftige wasserrechtliche Erlaubnisse für Direkteinleitungen aus öffentlichen oder privaten Abwasseranlagen vom Genehmigungsverfahren nicht betroffener Dritter eingreifen können. Anforderungen an Oberflächengewässer sind in den vom BImSchG-Verfahren strikt zu trennenden Erlaubnisverfahren nach Wasserrecht (WHG) zu prüfen und festzulegen. In den Indirekteinleitergenehmigungsverfahren werden regelmäßig gerade nicht die nach Abwasserverordnung vorgegebenen Anforderungen für die Einleitung in ein Gewässer geprüft. In der Endkonsequenz würden diese Auflagen dazu führen, dass jeder Indirekteinleiter einen zusätzlichen Fachbeitrag nach Wasserrahmenrichtlinie für das Oberflächengewässer erstellen müsste, obwohl ihm die **nach** der Aufbereitung in der Kläranlage resultierenden Gesamtbelastungen in der Direkteinleitung nicht bekannt sind.

Es steht zudem zu befürchten, dass durch diese Regelung das BImSchG-Genehmigungsverfahren erheblich verkompliziert wird, ohne dass ein Mehrwert generiert wird. Die bisherige Rechtslage stellt einen ordnungsgemäßen Umgang mit Indirekteinleitungen ausreichend sicher. Sofern weitere rechtliche Erfordernisse bestehen, sollten diese in den einschlägigen wasserrechtlichen Normen geregelt werden.

3.6 Erfordernisse zu Oberflächengewässern im Wasserrecht regeln (§ 21 Abs. 2a Nr. 3 b und c der 9. BImSchV)

Die Ergänzung des Wortes „Oberflächengewässer“ in § 21 Abs. 2a Nr. 3 b und c der 9. BImSchV sollte wieder gestrichen werden.

Nach § 21 Abs. 2a Nr. 3 b und c der 9. BImSchV sind künftig Anforderungen an die Überwachung von Oberflächengewässern im Genehmigungsbescheid zu verankern. Die Überwachung des Oberflächenwassers obliegt dem Direkteinleiter bzw. dem Inhaber der wasserrechtlichen Erlaubnis. Schutzmaßnahmen sind daher im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren festzulegen. Auflagen im immissionsrechtlichen Genehmigungsbescheid des Antragstellers und insbesondere in der wasserrechtlichen Erlaubnis von Dritten sind nicht möglich und nicht zulässig.

Hinzu kommt, dass diese Regelung zu undifferenziert ist, da eine klare Abgrenzung zu wasserrechtlichen Erlaubnissen fehlt. Potenzielle Auswirkungen, die aufgrund von erlaubnispflichtigen Benutzungen von Oberflächengewässern entstehen, sollten künftig weiterhin ausschließlich in der dazu erforderlich wasserrechtlichen Erlaubnis geregelt werden. Das gilt sowohl für die Festlegung von Maßnahmen, also auch für die Überwachung der Einleitungen und des Gewässers.

Die bisherige Rechtslage stellt einen ordnungsgemäßen Umgang ausreichend sicher. Sofern weitere rechtliche Erfordernisse bestehen, sollten diese in den einschlägigen wasserrechtlichen Normen geregelt werden.

4. Artikel 4: Verordnung über Emissionserklärungen - 11. BImSchV

Die Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV) und § 27 BImSchG sollten ersatzlos gestrichen werden. Dies wäre ein wesentlicher Beitrag zur Verringerung von Berichtspflichten für die deutsche Industrie.

Die Verordnung (EU) 2024/1244 vom 24. April 2024 über die Berichterstattung über Umweltdaten von Industrieanlagen, zur Einrichtung eines Industrieemissionsportals regelt, dass Umweltdaten über Industrieanlagen erhoben und gemeldet werden müssen. Zudem wird auf Unionsebene ein Industrieemissionsportal eingerichtet, das der Öffentlichkeit den Zugang zu diesen Daten ermöglicht. Mit dieser Verordnung sind der Sinn und Zweck der 11. BImSchV entfallen und die Erhebung und Meldung von Daten anderweitig geregelt.

Eine zusätzliche nationale Berichterstattung gemäß der 11. BImSchV wäre nur zusätzliche und überflüssige Bürokratie, zumal die nationale Online-Datenbank zur Eingabe der Emissionserklärung in der Praxis nicht zuverlässig zur Verfügung steht. **Der 11. BImSchV bedarf es daher nicht mehr.** Bei Beibehaltung der 11. BImSchV würden Doppelregelungen und zusätzliche, nun aber entbehrliche Berichtspflichten bestehen bleiben.

5. Artikel 4: Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV

Die Regelung dient der Umsetzung von Art. 48 IED, wonach für Abfallverbrennungsanlagen und Abfallmitverbrennungsanlagen die Emissionen außerhalb des Normalbetriebs regelmäßig zu überwachen sind.

Die PCDD/F-Messverpflichtung bei geplanten An-/Abfahrvorgängen (auch wenn nur alle drei Jahre), ist zumeist messtechnisch nicht durchführbar, denn die An- und Abfahrzeiten sind überwiegend deutlich kürzer als die Dauer der normkonformen PCDD/F-Emissionsmessungen, die rund 6 Stunden dauern.

Zudem orientieren sich geplante Messungen am Stillstandsplan. Stillstandspläne müssen ggf. in Folge von Anlagen- und Firmenverfügbarkeiten auch kurzfristig angepasst werden. Sobald zeitliche Abweichungen im Stillstand auftreten, muss der Prüftermin verschoben werden. Das ist aber problematisch, da Prüfinstitute voll ausgelastet und nicht flexibel sind (Buchungen erfolgen 6 Monate im Voraus).

Vor diesem Hintergrund schlagen wir folgende Änderungen in § 20 a der 17. BImSchV vor:

- Entsprechend Art. 48 IED sollte die Schätzung der Emissionen von PCDD/F und dl-PCB im An- und Abfahrbetrieb auf der Grundlage einer Messkampagne erfolgen.
- Für Anlagen, deren Emissionen im An- und Abfahrbetrieb unter den entsprechenden Anforderungen für normale Betriebsbedingungen nach Anlage 1 der 17. BImSchV liegen, sollten Wiederholungsmessungen nur bei wesentlicher Änderung der Anlage mit Wirkung auf das Emissionsverhalten (zum Beispiel bei Änderung der zulässigen Abfallarten) gefordert werden.
- Bei Anlagen mit begrenzten Betriebsstunden sollte die Überwachungshäufigkeit mehr als drei Jahre betragen können.

6. Verordnung über Verdunstungskühllanlagen, Kühltürme und Nassabscheider - 42. BImSchV

Die Mantelverordnung sollte zum Anlass genommen werden, überflüssige bürokratische Anforderungen in der 42. BImSchV zu streichen.

Die 42. BImSchV ist 2017 in Kraft getreten. Es liegen daher nun ausreichende Erfahrungen mit dem Vollzug dieser Vorschriften vor. Die Verordnung enthält sehr umfangreiche materielle Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Verdunstungskühllanlagen, Kühltürme und Nassabscheider im Hinblick auf die Abwehr von Gefahren durch Legionellen. Den Betreibern der betroffenen Anlagen werden sehr detaillierte interne Dokumentations- und Prüfpflichten auferlegt, die zu einem hohen personellen Aufwand der Betriebe führen und zudem hohe externe Kosten durch regelmäßige Laboruntersuchungen verursachen.

Da die von der Verordnung erfassten Anlagen auch häufig Teil von IED-Anlagen sind, unterliegt die Überwachung der Einhaltung der materiellen Anforderungen zusätzlich auch den regelmäßigen Umweltinspektionen. Zudem werden diese Anlagen auch als Teil der allgemeinen behördlichen Überwachung kontrolliert.

§ 14 der 42. BImSchV fordert gleichwohl eine regelmäßige Sachverständigenprüfung durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder durch eine akkreditierte Inspektionsstelle des Typ A. Diese Überprüfung ist angesichts der hohen materiellen Anforderungen, die die Betreiber zu erfüllen haben, und der Überwachungsdichte in Deutschland überflüssig und **sollte ersatzlos entfallen**.

Zudem sollte die Anzeigepflicht nach **§ 13 Abs. 4 der 42. BImSchV bei einem Betreiberwechsel ersatzlos entfallen**.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)

Breite Straße 29, 10178 Berlin

www.bdi.eu

T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

BDI Dokumentennummer: D2031